

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 160

zu den Entwürfen

- eines Gesetzes über die Anpassung der kantonalen Rechtssätze an den Grundsatz der Organisationsfreiheit der Gemeinden**
- der Aufhebung des Gesetzes über die Leihbibliotheken und über die Bekämpfung der Schmutz- und Schund- erzeugnisse**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Mantelerlasses, mit welchem 46 Gesetze abgeändert werden sollen, sowie den Entwurf der Aufhebung des Gesetzes über die Leihbibliotheken und über die Bekämpfung der Schmutz- und Schunderzeugnisse vom 3. März 1942. Der Grosse Rat hat am 4. Mai 2004 ein neues Gemeindegesetz beschlossen. Dieses regelt die Grundzüge der Organisation, der Zusammenarbeit und des Finanzhaushalts der Gemeinden sowie die kantonale Aufsicht über die Gemeinden. Als Rahmengesetz räumt es den Gemeinden mehr Handlungsfreiheit, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung sowie grössere Organisationsautonomie ein. Jede Gemeinde soll die für sie zweckmässige und speziell auf ihre Verhältnisse angepasste Organisation selbstständig und eigenverantwortlich festlegen können. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des neuen Gemeindegesetzes hat der Grosse Rat den Regierungsrat mit einer Motion beauftragt, alle in den kantonalen Gesetzen enthaltenen kommunalen Zuständigkeitsvorschriften zu überprüfen und dem Grundsatz der Organisationsfreiheit der Gemeinden anzupassen. Mit dieser Botschaft kommt der Regierungsrat diesem parlamentarischen Auftrag nach. Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen soll im kantonalen Recht weitgehend auf innerkommunale Zuständigkeitsregelungen verzichtet werden. Das kantonale Recht beschränkt sich darauf, allgemein die Gemeinden und nicht mehr ein konkretes kommunales Organ für zuständig zu erklären. Die Gemeinden sollen in ihrem kommunalen Recht selber entscheiden können, wer gemeindeintern die konkrete Aufgabe zu erfüllen hat. Sie können damit eine für sie sachgerechte Zuständigkeitsregelung treffen. Die Gemeinden haben die Zuständigkeiten ihrer Organe und Verwaltungseinheiten in einem rechtsetzenden Erlass zu regeln. Unterlassen sie dies, kommt das kantonale Recht als dispositives Recht zur Anwendung. Dieses sieht in einem solchen Fall die Zuständigkeit des Gemeinderates vor. Diese Lösung trägt dem Grundsatz der Organisationsfreiheit der Gemeinden Rechnung, ohne Gesetzeslücken entstehen zu lassen. Auch mit der Umsetzung der Organisationsfreiheit der Gemeinden wird am Grundsatz des zweistufigen Rechtsmittel- systems festgehalten. Die Delegation von Befugnissen an eine Dienststelle der Gemeindeverwaltung bewirkt keine Verlängerung des Rechtsmittelweges.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Mantelerlasses, mit welchem 46 Gesetze abgeändert werden sollen, sowie einen Entwurf über die Aufhebung des Gesetzes über die Leihbibliotheken und über die Bekämpfung der Schmutz- und Schunderzeugnisse vom 3. März 1942 (SRL Nr. 984). Die Gesetzesänderungen und die Aufhebung des Gesetzes stehen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Motion M 144 vom 8. März 2004, mit welcher Walter Häckli namens der Staatspolitischen Kommission die Anpassung der kantonalen Rechtssätze an den Grundsatz der Organisationsfreiheit der Gemeinden verlangt hatte. Mit dem Entwurf für die Aufhebung des Gesetzes über die Leihbibliotheken und über die Bekämpfung der Schmutz- und Schunderzeugnisse entsprechen wir überdies dem Auftrag, den Sie uns am 13. September 2005 mit der Erheblicherklärung der Motion M 405 von Marlis Roos über die Abschaffung dieses Gesetzes erteilt haben.

I. Einleitung

1. Ausgangslage

Ihr Rat hat am 4. Mai 2004 ein neues Gemeindegesetz (GG) beschlossen (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2004 S. 1032). Dieses regelt die Grundzüge der Organisation, der Zusammenarbeit und des Finanzhaushalts der Gemeinden sowie die kantonale Aufsicht über die Gemeinden. Als Rahmengesetz räumt es den Gemeinden mehr Handlungsfreiheit, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung sowie grössere Organisationsautonomie ein. Jede Gemeinde soll die für sie zweckmässige und speziell auf ihre Verhältnisse angepasste Organisation selbständig und eigenverantwortlich festlegen können. Mit dem Gesetz wurden zudem die gesetzlichen Grundlagen für die Übertragung von Aufgaben an Dritte geschaffen (Botschaft B 27 des Regierungsrates vom 14. Oktober 2003 zum Entwurf eines neuen Gemeindegesetzes, in: GR 2004 S. 403 ff.).

Mit dem neuen Gemeindegesetz werden die Gemeinden verpflichtet, die notwendigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen und bis spätestens auf den 1. Januar 2008 eine Gemeindeordnung zu erlassen.

2. Motion M 144 über die Anpassung der kantonalen Rechtssätze an den Grundsatz der Organisationsfreiheit der Gemeinden

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des neuen Gemeindegesetzes hat Ihr Rat am 8. März 2004 die Motion M 144 von Walter Häcki namens der Staatspolitischen Kommission über die Anpassung der kantonalen Rechtssätze an den Grundsatz der Organisationsfreiheit der Gemeinden erheblich erklärt (vgl. GR 2004 S. 541 ff.). Mit der Motion haben Sie uns beauftragt, alle in den kantonalen Gesetzen enthaltenen kommunalen Zuständigkeitsvorschriften zu überprüfen und dem Grundsatz der Organisationsfreiheit der Gemeinden anzupassen. Davon seien die Gesetze, die im Rahmen der Reformprojekte «Soziales und gesellschaftliche Integration» sowie «Kultur» unter dem Aspekt der Aufgabenzuteilung einer Gesamtprüfung unterzogen werden, auszunehmen. Kantonale Erlasse sollten grundsätzlich die Gemeinden und nicht ein konkretes kommunales Organ für zuständig erklären. Die Gemeinden sollten in ihrem kommunalen Recht selber entscheiden können, welches kommunale Organ die konkrete Aufgabe zu erfüllen hat. Sie sollten auch bestimmen können, ob sie die Aufgabe allein oder zusammen mit andern Gemeinden erfüllen oder diese einem externen Leistungserbringer zur Erfüllung übertragen wollen.

Mit dem vorliegenden Entwurf verschiedener Gesetzesänderungen erfüllen wir diesen parlamentarischen Auftrag.

3. Vernehmlassungsverfahren

Am 2. Dezember 2005 haben wir das Justiz- und Sicherheitsdepartement ermächtigt, die Entwürfe über die Gesetzesänderungen zur Anpassung der kantonalen Rechtsätze an den Grundsatz der Organisationsfreiheit der Gemeinden und der Aufhebung des Gesetzes über die Leihbibliotheken und über die Bekämpfung der Schmutz- und Schunderzeugnisse in die Vernehmlassung zu geben. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien, der Verband der Luzerner Gemeinden (VLG), alle Gemeinden, die Regierungsstatthalterin und die Regierungsstatthalter, das Ober- und das Verwaltungsgericht sowie alle Departemente und die Staatskanzlei. In allen Stellungnahmen der Parteien, der Gemeinden und des VLG fanden die Ziele und Anliegen der Vorlage weitgehend Zustimmung. Angeregt wurden einzelne geringfügige Korrekturen, denen – soweit sinnvoll und mit der Stossrichtung der Revision vereinbar – Rechnung getragen wurde. Für das Grüne Bündnis gehen einzelne Delegationsbefugnisse der Gemeinden zu weit. Wichtige und schwerwiegende Entscheide dürften nicht an beliebige Stellen delegiert werden, sondern müssten weiterhin vom Gemeinderat gefällt werden. Die Regierungsstatthalterin und die Regierungsstatthalter weisen ebenfalls darauf hin, dass es Sachbereiche und Entscheidzuständigkeiten gebe, die dem obersten Verwaltungsorgan eines Gemeinwesens vorbehalten bleiben müssten. Das Verwaltungsgericht erachtet die vorgesehene Delegationsfreiheit vor allem im Bereich des Bau- und Strassenrechts für rechtlich

und politisch fragwürdig, da es sich dabei zum Teil um komplexe, rechtlich und politisch heikle Bereiche handle. Es äusserte sich im Weiteren kritisch zur Vorlage und beanstandete insbesondere die vorgesehene Zuständigkeitsordnung. Auf die wichtigsten in diesem Zusammenhang vorgetragenen Argumente werden wir in den folgenden Abschnitten (vgl. Kap. II.3.a und Kap. III) zurückkommen.

II. Organisationsfreiheit der Gemeinden

1. Heutige Situation

Das Recht zur Selbstgesetzgebung ist ein wesentliches Element der verfassungsmässig gewährleisteten Gemeindeautonomie (vgl. § 87 der Staatsverfassung [StV] vom 29. Januar 1875). Der Umfang der Gemeindeautonomie wird durch das kantonale und das eidgenössische Recht bestimmt, wobei nach dem klaren verfassungsgeberischen Willen das kantonale Recht den Gestaltungsspielraum der Gemeinden zu respektieren hat. Gemäss § 6 GG regelt die Gemeinde die Grundzüge ihrer Organisation in der Gemeindeordnung, die Zuständigkeiten ihrer Organe und Verwaltungseinheiten in einem rechtsetzenden Erlass. Die Stimmberchtigten beschliessen ihre Erlasse in der Form der Gemeindeordnung und von Reglementen (§ 4 Abs. 2 GG); die Erlasse des Gemeinderates werden als Verordnungen bezeichnet (§ 4 Abs. 2 GG). Damit trifft das Gemeindegesetz eine Unterscheidung zwischen Reglementen der Legislative und Verordnungen der Exekutive. Das neue Gemeindegesetz hält in § 5 zudem fest, dass die Gemeinde über ihre Organisation und ihr Controlling-System in eigener Kompetenz und Verantwortung beschliesst. Die Gemeindeorganisation und das Controlling-System sind so auszustalten, dass eine demokratische Führung der Gemeinde, rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe und eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts gewährleistet sind.

Neuere kantonale Erlasses formulieren die Organisationsmöglichkeiten der Gemeinden offen, indem sie nicht eine bestimmte kommunale Behörde als zuständig erklären, sondern mehrere Organisationsmöglichkeiten innerhalb der Gemeindeverwaltung oder auch private Trägerschaften zulassen. Im Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003 (SRL Nr. 770) ist beispielsweise vorgesehen, dass die Gemeinde die Wasserversorgung selbst betreiben oder einem öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Versorgungsträger übertragen kann (§§ 39 und 40). Das Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (SRL Nr. 400a) regelt, dass die Gemeinden das kommunale Volksschulangebot als Trägerinnen selber oder durch den Zusammenschluss mehrerer Gemeinden erbringen oder es an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Dritte als Leistungserbringer übertragen können (§ 30 Abs. 4). Das Sozialhilfegesetz vom 24. Oktober 1989 (SRL Nr. 892) hält fest, dass die Einwohnergemeinden die Erfüllung von Aufgaben des Sozialamtes durch Gemeindevertrag regeln oder einem Gemeindeverband oder privaten Trägern der Sozialhilfe übertragen können (§ 16).

Nicht alle Spezialgesetze geben jedoch den Gemeinden Spielräume bezüglich ihrer gemeindeinternen Organisation. Zum Teil weisen sie Aufgaben einem bestimmten Organ innerhalb der Gemeinde zu. Diese Lösung findet sich vor allem in älteren Gesetzen. In gewissen Spezialgesetzen weist der Gesetzgeber eine Aufgabe bewusst einem bestimmten Organ der Gemeinde zu, weil die Erfüllung durch ein anderes Organ der Gemeinde oder die Übertragung auf einen externen Leistungserbringer ausgeschlossen werden soll. Beispielsweise haben die Einwohnergemeinden gemäss § 7 Absatz 1 des Steuergesetzes vom 22. November 1999 (SRL Nr. 620) die Möglichkeit, die ihnen übertragenen Aufgaben im Steuerbereich einem Gemeindesteueramt, einer andern Verwaltungsstelle oder einer Kommission zu übertragen. Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass die von den Gemeinden zu erfüllenden Aufgaben im Steuerbereich grundsätzlich von keinem andern als den in § 7 Absatz 1 erwähnten Organen der Gemeinde und damit auch von keinem Privaten wahrgenommen werden dürfen. Als weiteres Beispiel kann § 8 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (SRL Nr. 200) angeführt werden, worin ausdrücklich der Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde bezeichnet wird. Auch das Gesetz über die Betreuung Erwachsener vom 10. März 1981 (SRL Nr. 209) erklärt beispielsweise in § 1 den Gemeinderat für die Anordnung der Betreuung als zuständig. Ebenso verpflichtet § 20 Absatz 1 des Grundbuch-Gesetzes vom 14. Juli 1930 (SRL Nr. 225) ausdrücklich den Gemeinderat, die Kosten der Bereinigung der dinglichen Rechte und der Einführung des Grundbuchs einzuziehen. Es ließen sich zahlreiche weitere Beispiele anführen. In allen diesen Fällen bleibt den Gemeinden kein oder nur beschränkter Raum für eigene Zuständigkeitsregelungen.

Diese Beispiele zeigen, dass der Gesetzgeber die Zuständigkeiten in den Spezialgesetzen je nach Sachgebiet unterschiedlich regelt. In gewissen Fällen wird bewusst ein bestimmtes Organ für zuständig erklärt und davon abgesehen, die interne Organisation und die Frage der Trägerschaft den Gemeinden zu überlassen.

2. Auftrag und Vorgehen

Mit der Motion M 144 hat Ihr Rat uns beauftragt, alle in den kantonalen Gesetzen enthaltenen kommunalen Zuständigkeitsvorschriften zu überprüfen und dem Grundsatz der Organisationsfreiheit der Gemeinden anzupassen. Die Regelung der Zuständigkeiten der ausführenden Gewalt (Exekutive und Verwaltung) soll den Gemeinden überlassen werden. Der Grundsatz der Gewaltenteilung bleibt jedoch gewahrt. Es geht also nicht darum, auch im Bereich der Zuständigkeit der gesetzgebenen Gewalt (Legislative) und der rechtsprechenden Gewalt (Judikative) Änderungen vorzunehmen. An den Zuständigkeiten der Stimmberchtigten oder des Gemeindeparlaments ändert sich damit nichts.

In einem ersten Schritt trugen wir alle kommunalen Zuständigkeitsregelungen in den kantonalen Erlassen zusammen. Es zeigte sich, dass fast 50 Gesetze solche Zuständigkeitsnormen enthalten und damit die Organisationsfreiheit der Gemeinden einschränken. Bei einem Grossteil der Gesetze betrifft dies nur einzelne Bestimmungen. Einige Gesetze enthalten dagegen zahlreiche kommunale Zuständigkeitsvor-

schriften. Dies gilt insbesondere für das Stimmrechts-, das Planungs- und Bau- sowie das Strassengesetz. Der grösste Teil der kantonalen Gesetze enthält jedoch keine kommunalen Zuständigkeitsvorschriften, weshalb dort kein Änderungsbedarf besteht. Das Gesetz über das Handänderungs- und Hypothekarwesen (SRL Nr. 215) enthält zwar zahlreiche kommunale Zuständigkeitsvorschriften. Da jedoch im Kanton Luzern seit dem 15. Juni 2004 das eidgenössische Grundbuch flächendeckend gilt, ist das Gesetz nicht mehr relevant. Eine Anpassung erübrigts sich deshalb. Dies gilt, mit Ausnahme der §§ 10 und 11, auch für das Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (SRL Nr. 255) und für das Gesetz über die Gerichtsorganisation (SRL Nr. 260). Bei den hier vorkommenden Zuständigkeitsbestimmungen geht es einerseits um die notariellen Tätigkeiten des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin und andererseits um Unvereinbarkeiten zwischen der Stelle des Gerichtspräsidiums mit derjenigen eines Gemeinderatsmitgliedes und eines Gemeindeschreibers oder einer Gemeindeschreiberin sowie mit der Ausübung des Berufes eines Sachwalters oder einer Sachwalterin. Diese Bestimmungen sind selbstverständlich nicht zu ändern. Bei den neuen Gesetzesänderungen wurde dem Grundsatz der Organisationsfreiheit der Gemeinden bereits Rechnung getragen. Dies gilt beispielsweise für das von Ihrem Rat am 13. September 2005 verabschiedete neue Gesundheitsgesetz (SRL Nr. 800). Dem Anliegen der Motion M 144 wird darin in den §§ 13, 15, 39, 44, 46, 49, 51, 52 und 59 Rechnung getragen. Das trifft auch auf das Gesetz über das Halten von Hunden (SRL Nr. 848) zu. Mit Botschaft B 103 vom 5. Juli 2005 (in: GR 2005 S. 1446 ff.) unterbreiteten wir Ihrem Rat einen Entwurf zu dessen Änderung. Wir schlugen darin unter anderem eine Änderung der §§ 3, 10 und 11 vor, welche in der bisherigen Fassung noch den Gemeinderat als zuständige Stelle bezeichnen. Neu soll der Regierungsrat und nicht mehr der Gemeinderat die Stelle bezeichnen, welche die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten in einer Datenbank erfasst. Für die Steuerermässigung soll nicht mehr der Gemeinderat, sondern die Gemeinde zuständig sein. Angepasst werden soll auch die Bestimmung über den Rechtsschutz (§ 11 Abs. 1 des Entwurfs). Wir sehen hier keinen zusätzlichen Handlungsbedarf.

Der VLG stellte in seiner Vernehmlassung zum neuen Gemeindegesetz den Antrag, das Gemeindegesetz sei so zu ergänzen, dass die Gemeinde Aufgaben, die in einem kantonalen Spezialgesetz einem bestimmten kommunalen Organ übertragen werden, unter Wahrung der Gesamtverantwortung einem andern Organ zur Ausführung übertragen kann. Wir verzichteten in unserer Botschaft vom 14. Oktober 2003 zum Gemeindegesetz (B 27, in: GR 2004 S. 403 ff.) auf eine entsprechende Ergänzung des Gemeindegesetzes und wiesen darauf hin, dass mit einer solchen Regelung keine sachgerechte Überprüfung erfolge, ob die im kantonalen Recht getroffene Zuständigkeitsordnung dispositiver oder zwingender Natur sei. An dieser Beurteilung ist aus heutiger Sicht festzuhalten. Zudem kommt dem Gemeindegesetz kein Vorrang vor den kantonalen Spezialgesetzen zu, was den Vorschlag des VLG rechtlich problematisch macht. Deshalb schlagen wir nach Durchsicht aller kommunalen Zuständigkeitsbestimmungen im kantonalen Recht und entsprechend dem Ergebnis der Beratung der Motion M 144 in Ihrem Rat vor, dem Grundsatz der Organisationsfreiheit der Gemeinden in den Spezialgesetzen Rechnung zu tragen. Dies erfordert die Änderung von 46 kantonalen Gesetzen.

3. Vorgeschlagene Lösung

a. Grundsatz

Gemäss § 11 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG; SRL Nr. 40) wird die Zuständigkeit der Behörden durch die Rechtsordnung verbindlich festgelegt. Entgegenstehende Abmachungen oder Zugeständnisse der Parteien sind nichtig. Nicht nur die Verfahrensparteien, sondern auch die Behörden sind an die gesetzliche Zuständigkeitsordnung gebunden. Die Delegation von Entscheidbefugnissen setzt eine klare gesetzliche Grundlage voraus. Damit die Gemeinden ihre kommunalen Zuständigkeiten entsprechend ihren Bedürfnissen selber festlegen können, sind die kantonalen Spezialgesetze zu ändern. Mit den Erlassänderungen soll einerseits das Ziel der Organisationsfreiheit der Gemeinden erreicht werden. Andererseits müssen aber auch Gesetzeslücken verhindert werden, falls eine Gemeinde über ihre Zuständigkeiten nicht legiferiert. Für diesen Fall muss das kantonale Recht eine subsidiäre Zuständigkeitsregel enthalten. Wir schlagen die folgende Lösung vor: Bei sämtlichen kantonalen Bestimmungen, welche heute «die Gemeinden» für zuständig erklären, besteht kein Handlungsbedarf. Hier kann die Gemeinde selber bestimmen, welches Organ der Gemeinde zuständig sein soll. Unterlässt sie dies jedoch, so sieht das kantonale Recht in § 14 Absatz 3 GG vor, dass der Gemeinderat zuständig ist. Gemäss dieser Bestimmung erfüllt nämlich der Gemeinderat alle Aufgaben, die ihm entweder durch die Rechtsordnung zugewiesen werden oder keinem andern Organ der Gemeinde übertragen sind. Im Interesse der Benutzerfreundlichkeit ist dieser Grundsatz in den Spezialgesetzen jeweils festzuhalten. Diese Lösung trägt dem Grundsatz der Organisationsfreiheit Rechnung, ohne Gesetzeslücken entstehen zu lassen. Mit der Möglichkeit, in einem rechtsetzenden Erlass von der dispositiven kantonalen Zuständigkeit abzuweichen, sind die Gemeinden frei, die kommunalen Zuständigkeiten selber zu bestimmen. Ob dies durch einen rechtsetzenden Erlass der Stimmberchtigten (Gemeindeordnung oder Reglement) oder durch einen rechtsetzenden Erlass des Gemeinderates (Verordnung) zu geschehen hat, wird dabei offen gelassen (§ 4 GG). Selbstverständlich haben die Gemeinden das Legalitätsprinzip und die Delegationsgrundsätze bei der Festlegung der grundsätzlichen Zuständigkeitsordnung zu beachten. Damit sind grundsätzliche Regelungen, die in die Rechte von Bürgerinnen und Bürgern eingreifen oder Pflichten derselben schaffen, auf Reglementsstufe, allenfalls auf Stufe der Gemeindeordnung, zu erlassen. § 6 Absatz 1 GG verlangt denn auch, dass die Gemeinde die Grundzüge ihrer Organisation in der Gemeindeordnung regelt. Die Gemeindeordnung, die zwingend durch die Stimmberchtigten zu erlassen ist, kann jedoch Rechtsetzungskompetenzen an den Gemeinderat delegieren. Die Delegation muss aber jeweils auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt sein und darf keine grundlegenden und wichtigen Rechtssätze umfassen.

Zusätzlich sind die kantonalen Bestimmungen, welche heute ein konkretes kommunales Organ (z. B. Gemeinderat, Gemeindepräsident, Gemeindeammann, Sozialvorsteher, Einwohnerkontrolle, Bauamt, Steueramt, Gemeindekanzlei) für zuständig erklären, zu ändern und dem Grundsatz der Organisationsfreiheit der Gemeinden anzupassen. Neu ist auch in diesen Fällen nur mehr von «der Gemeinde» oder «der

zuständigen Stelle» zu sprechen. Unter den beiden Begriffen ist nichts Unterschiedliches zu verstehen. Einzig aus sprachlichen Gründen oder wenn ein Bezug zu einer bereits früher bezeichneten Stelle geschaffen werden soll, wird nebst dem Begriff der «Gemeinde» auch derjenige der «zuständigen Stelle» gewählt. Mit dieser Umschreibung der kommunalen Zuständigkeit sind die Gemeinden frei, ihre Zuständigkeit abweichend vom dispositiven kantonalen Recht zu regeln. Die Gemeinden sollen über ihre Zuständigkeiten grundsätzlich in allen Bereichen selber befinden können, soweit nicht höherrangiges Recht entgegensteht. Diese Lösung steht im Einklang mit dem mit der Gemeindereform 2000+ angestrebten Ziel der Stärkung der Gemeinden. Die Gemeinden sollen jene Aufgaben, die für ihre Identität politisch wichtig sind, selbstständig und eigenverantwortlich erfüllen können. Dazu gehört auch die Selbstbestimmung über ihre eigenen kommunalen Zuständigkeiten. Die Gemeinden sollen anhand von Kriterien selber entscheiden, ob eine Aufgabe delegierbar sein soll oder nicht. Im kantonalen Recht sind deshalb die geltenden kommunalen Zuständigkeitsnormen offen zu formulieren. § 14 Absatz 3 GG sieht als ergänzendes Recht die Zuständigkeit des Gemeinderates vor, wenn die Gemeinde ihre Zuständigkeit nicht selber regelt.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde die vorgeschlagene Zuständigkeitsordnung vom Verwaltungsgericht kritisiert. Das Verwaltungsgericht machte geltend, mit dem vorgesehenen Konzept werde die Zuständigkeitsordnung im Kanton völlig unübersichtlich. Die Prüfung der Zuständigkeit unter Berücksichtigung des kommunalen Rechts werde den administrativen Aufwand des Gerichts erheblich vergrössern. Dieser Einwand lässt sich nicht von der Hand weisen. Heute sind die kommunalen Zuständigkeiten in den kantonalen Erlassen einheitlich geregelt. Die Umsetzung des Grundsatzes der Organisationsfreiheit der Gemeinden wird dazu führen, dass die kommunalen Zuständigkeiten nicht mehr aus den kantonalen Erlassen ersichtlich sein werden und dass diese je nach Gemeinde unterschiedlich ausfallen können. So kann in einer Gemeinde der Gemeinderat, in einer anderen eine Dienststelle der Gemeindeverwaltung oder eine externe Stelle zuständig sein. Dies ist die Folge der Umsetzung des Grundsatzes der Organisationsfreiheit der Gemeinden. Es gilt somit abzuwagen zwischen den heute einheitlich im kantonalen Recht geregelten kommunalen Zuständigkeiten und der Möglichkeit, die kommunalen Zuständigkeiten im kommunalen Recht unterschiedlich zu regeln. Im ersten Fall ist für das Verwaltungsgericht die Prüfung der Zuständigkeit mit geringem administrativem Aufwand verbunden, die Gemeinden können jedoch ihre Zuständigkeiten nicht selber bestimmen. Im zweiten Fall ist die von Amtes wegen vorgeschriebene Prüfung der Zuständigkeit für das Verwaltungsgericht aufwändiger, doch erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, ihre Zuständigkeiten entsprechend ihren Bedürfnissen selber festzulegen. Allgemein ist dazu zu sagen, dass die bisherige Regelung der kommunalen Zuständigkeiten im kantonalen Recht benutzerfreundlich war. Die Umsetzung des Grundsatzes der Organisationsfreiheit wird zur Folge haben, dass die kommunalen Zuständigkeiten nicht mehr ohne Weiteres aus dem kantonalen Recht zu erkennen sein werden. Es müssen künftig auch die kommunalen rechtsetzenden Erlasse konsultiert werden, um feststellen zu können, wer gemeindeintern zuständig ist. Unter der Umsetzung des Grundsatzes der Organisationsfreiheit leidet zwangsläufig die Bürgerfreundlichkeit der Gesetzgebung. Wir weisen Sie deshalb an dieser Stelle ausdrücklich auf diese

Konsequenzen aus der Umsetzung des Grundsatzes der Organisationsfreiheit hin. Das Verwaltungsgericht befürchtet weiter, die Freiheit der Gemeinden, die Entscheidzuständigkeit an eine untergeordnete Stelle zu delegieren, werde eine qualitative Verschlechterung der erstinstanzlichen Entscheidungen zur Folge haben. Dies werde dazu führen, dass vermehrt Fälle zur korrekten Sachverhaltsermittlung, zur Wahrung des rechtlichen Gehörs und für Ähnliches zurückgewiesen werden müssten. Es liegt unseres Erachtens an den Gemeinden, zu beweisen, dass die Umsetzung des Grundsatzes der Organisationsfreiheit eben gerade nicht solche Konsequenzen haben wird. Die Gemeinden haben selbstverständlich eine korrekte Aufgabenerfüllung zu gewährleisten. Diese Verantwortung können sie nicht abgeben. Für zuständig erklärt werden darf deshalb nur eine Stelle, die auch in der Lage ist, eine Aufgabe rechtsstaatlich korrekt wahrzunehmen. Die Gemeindereform 2000+ will die Gemeinden stärken. Diesem Ziel dient auch die Umsetzung des Grundsatzes der Organisationsfreiheit. Die Gemeindereform 2000+ verlangt von den Gemeinden, dass sie vermehrt Verantwortung für ihre Entscheidungen und Handlungen übernehmen. Das gilt auch für die Regelung der kommunalen Zuständigkeiten. Wir sind überzeugt, dass sich die Gemeinden ihrer Verantwortung bei der Umsetzung des Grundsatzes der Organisationsfreiheit bewusst sind.

b. Ausnahmen

Bei acht Gesetzen verzichten wir darauf, Ihrem Rat einen Änderungsvorschlag zu unterbreiten. Dies betrifft einerseits das Gesetz über die Korporationsgemeinden vom 9. März 1962 (SRL Nr. 177). Die Korporationsgemeinden sind, anders als im alten Gesetz, vom Geltungsbereich des neuen Gemeindegesetzes ausgenommen. § 73 des Entwurfs einer neuen Kantonsverfassung ermöglicht eine Änderung der Rechtsstellung der bisherigen Korporationsgemeinden hin zu Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gemeindecharakter (vgl. Botschaft B 123 des Regierungsrates zum Entwurf einer neuen Kantonsverfassung vom 22. November 2005). Solange die Rechtsform der Korporationen nicht definitiv geklärt ist, sollen auf die Korporationen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes aus dem Jahr 1962 anwendbar bleiben. Von einer Änderung des Gesetzes über die Korporationsgemeinden im Rahmen dieser Vorlage wird deshalb abgesehen. Auch die Änderung des Gesetzes über die Kirchenverfassung (Einführung und Organisation kirchlicher Synoden) vom 21. Dezember 1964 (SRL Nr. 187) ist nicht nötig. Das neue Gemeindegesetz ist grundsätzlich auf die Einwohnergemeinden ausgerichtet. Auf die Kirchengemeinden der Landeskirchen ist es nur subsidiär und sinngemäß und auf die christkatholische Kirche nur sinngemäß anwendbar (§ 2 GG und § 1 Abs. 5 Gesetz über die Kirchenverfassung). Wir erachten es deshalb für vertretbar, auf eine Änderung des Gesetzes über die Kirchenverfassung zu verzichten. Ebenfalls nicht angezeigt ist unseres Erachtens eine Änderung des Gesetzes über zivile Schutzmassnahmen vom 23. März 1987 (SRL Nr. 370). Aufgrund der veränderten Gefährdungslage hat der Bund mit einem neuen Konzept das System des Bevölkerungsschutzes geschaffen. Der Kanton Luzern wird deshalb die Zusammenarbeit beim Bevölkerungsschutz überprüfen müssen. Im Rahmen der Finanzreform 08

sehen wir vor, Ihrem Rat den Entwurf eines Gesetzes über den Bevölkerungsschutz bei Katastrophen und Notlagen zu unterbreiten. Gleichzeitig werden wir vorschlagen, das Gesetz über zivile Schutzmassnahmen aufzuheben. Aus diesem Grund ist im Rahmen der Umsetzung der Motion M 144 auf eine Änderung des Gesetzes über zivile Schutzmassnahmen zu verzichten. Auch das Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (SRL Nr. 400a) soll nicht geändert werden. Wir haben Ihrem Rat bereits in unserer Antwort auf die Motion M 144 vorgeschlagen, die Stellung der Schulpflege bei der Umsetzung der Motion M 144 auszuklammern. Es sprechen hauptsächlich drei Gründe dafür, die heutige Form des Gesetzes über die Volksschulbildung unverändert zu belassen. Erstens werden die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden bereits durch eine entsprechende Änderung vom 4. Mai 2004, welche am 1. August 2008 in Kraft tritt (vgl. Kantonsblatt Nr. 35 vom 28. August 2004, S. 2202), berechtigt, von den Grundsätzen über die Organe der Gemeinden im Bereich des Volksschulwesens abzuweichen. Damit wird dem Anliegen der Organisationsfreiheit bereits volumäglich Rechnung getragen. Zweitens sind nach der im Schuljahr 2005/06 vorgesehenen Evaluation der Umsetzung des Gesetzes über die Volksschulbildung materielle Veränderungen geplant, die unter anderem den Bereich der Kompetenzverteilung zwischen den Gemeindeorganen betreffen. Deshalb ist es gerechtfertigt, das Gesetz über die Volksschulbildung von dieser Vorlage auszuklammern und allfällige Änderungen in jenem Zusammenhang vorzunehmen, sofern sie überhaupt nötig sein werden. Drittens ist es der unbestrittene Wille des kantonalen Gesetzgebers, dass die Gemeinden für die Erledigung ihrer Aufgaben im Volksschulwesen neben dem Gemeinderat weiterhin mindestens zwei kommunale Behörden (nämlich Schulpflege und Schulleitung) vorsehen. Dadurch sind die Gemeinden im Bereich der Volksschulbildung nicht völlig frei, was ihre Organisation angeht. Weiter verzichten wir darauf, Ihrem Rat einen Änderungsvorschlag für das Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum vom 6. Februar 1990 (SRL Nr. 898) zu unterbreiten, weil wir zurzeit prüfen, ob dieses Gesetz allenfalls im Rahmen der Finanzreform 08 aufgehoben werden soll. Nicht geändert werden soll auch das Heimfinanzierungsgesetz vom 16. September 1986 (SRL Nr. 894). Mit Botschaft B 159 vom 29. August 2006 schlagen wir Ihrem Rat den Entwurf eines Gesetzes über soziale Einrichtungen vor. Dieses Gesetz soll das geltende Heimfinanzierungsgesetz ablösen. Das Anliegen der Motion M 144 wird unseres Erachtens bei diesem Projekt zu berücksichtigen sein. Nicht geändert werden kann auch § 5 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds vom 18. Januar 2000 (SRL Nr. 890), weil das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung vom 25. Juni 1982 (AVIG; SR 837.0) davon ausgeht, dass die Gemeinden ein Arbeitsamt führen. Zudem lässt es das Bundesrecht nicht zu, dass das kantonale Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 7. September 1992 (EGAHVG; SRL Nr. 880) im Sinn der Motion M 144 geändert wird. Gemäss Artikel 65 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) unterhalten die kantonalen Ausgleichskassen in der Regel für jede Gemeinde eine Zweigstelle. Gemäss Artikel 61 Absatz 1 AHVG hat jeder Kanton einen besonderen Erlass zu beschliessen. Dieser hat insbesondere Bestimmungen über die Errichtung von Zweigstellen sowie deren Aufgaben und Befugnisse zu enthalten (Art. 61 Abs. 2c AHVG). Unseres Erachtens

muss im Gesetz auch festgehalten werden, welche Behörde das Personal der AHV-Zweigstellen wählt. Damit ist es gemäss Bundesrecht nicht möglich, die Wahl der Leiterin oder des Leiters und des Personals der Zweigstelle den Gemeinden zu überlassen. § 17 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung kann deshalb nicht im Sinn der Motion M 144 geändert werden. Nach Artikel 11 Absatz 2 AHVG muss vor dem Entscheid über ein Gesuch um Erlass des Mindestbeitrages eine vom Wohnkanton bezeichnete Behörde angehört werden. Aufgrund des Wortlautes der Bestimmung gehen wir davon aus, dass der Kanton diese Behörde bezeichnen muss. Eine Delegation an die Gemeinde schlechthin ist nicht vorgesehen. Damit muss unserer Meinung nach die Regelung von § 22 EGAHVG beibehalten werden, wonach der Gemeinderat am Wohnsitz des Versicherten vorher anzuhören ist.

Die Umsetzung des Grundsatzes der Organisationsfreiheit der Gemeinden in der kantonalen Gesetzgebung betrifft alle Ihrem Rat zur Änderung vorgelegten Gesetze. Bei den Erläuterungen der einzelnen Gesetzesänderungen (Ausführungen in Kap. V) sehen wir deshalb von Wiederholungen ab und bringen Ergänzungen nur dort an, wo sich dies aufgrund von Besonderheiten aufdrängt. Die Gesetzesänderungen beschränken sich einzig auf die Umsetzung dieses Grundsatzes. Eine Ausweitung der Gesetzesänderungen auf andere Themenbereiche hätte den Umfang der Revisionsvorlage gesprengt und die Einheit der Materie gefährdet. Außerdem verpflichtet das neue Gemeindegesetz die Gemeinden, ihre Gemeindeordnungen bis spätestens auf den 1. Januar 2008 zu erlassen. Sie sollen dies in Kenntnis der dannzumal geltenden kantonalen Zuständigkeitsnormen tun können. Aus diesem Grund sind die kommunalen Zuständigkeitsnormen im kantonalen Recht vorgängig zu bereinigen. Dabei wird jedoch auch das Projekt Finanzreform 08 zu beachten sein. In diesem Projekt sind die Umsetzung der NFA und die Aufgabenzuteilung zwischen Kanton und Gemeinden zusammengefasst. Die Gesetzesänderungen, die im Rahmen der Finanzreform 08 erfolgen, sollen ebenfalls auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten. Dies wird zur Folge haben, dass beide Gesetzgebungsvorhaben, nämlich die Umsetzung der Motion M 144 und die Finanzreform 08, gesetzestechisch koordiniert werden müssen.

III. Rechtsmittelsystem

Mit der vorgeschlagenen Lösung werden die Organisationsmöglichkeiten der Gemeinden ausgeweitet, ohne dass Gesetzeslücken entstünden, falls eine Gemeinde über ihre Zuständigkeiten nicht legiferieren würde. Es ist allerdings sicherzustellen, dass die grösseren organisatorischen Möglichkeiten der Gemeinden bei der Festlegung der kommunalen Zuständigkeiten nicht zu einer Verlängerung des Rechtsmittelweges oder zu unterschiedlichen Rechtsmittelwegen führen.

Die Neuordnung des Rechtsmittelsystems, die durch die Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 13. März 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1997, im kantonalen Verfahrensrecht eingeführt wurde, zielte darauf ab, den Regierungsrat von seinen Aufgaben als Rechtsmittelinstanz zu entlasten. Das Rechtsmittelsystem basiert seither auf folgendem Konzept:

- in kantonalrechtlichen Angelegenheiten ist als Regelfall die Verwaltungsbeschwerde an das sachlich zuständige Departement und gegen Beschwerdeentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht möglich,
- in Bundesverwaltungsangelegenheiten ist als einzige kantonale Beschwerdemöglichkeit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht gegeben, bevor dann das Bundesgericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angerufen werden kann.

Dieses Konzept ist beizubehalten. Insbesondere soll mit der Delegation von Befugnissen an untergeordnete Gemeindestellen keine Verlängerung des Beschwerdewege verbunden sein. Die Entscheide dieser Stellen sind, ohne Beschwerdemöglichkeit beim Gemeinderat, direkt bei der ordentlichen Rechtsmittelinstanz anfechtbar. Unabhängig davon, wie eine Gemeinde den Grundsatz der Organisationsfreiheit im kommunalen Recht umsetzt, ist am bisherigen, in der Regel zweistufigen Instanzenzug festzuhalten. Dies rechtfertigt sich aus folgenden Gründen: In der luzernischen Verwaltungsrechtspflege spielen die Gemeindebehörden als Beschwerdeinstanz eine untergeordnete Rolle. Die Rechtsprechung gehört denn auch nach dem kantonalen Staatsrecht nicht zu den Gemeindeaufgaben, sondern ist grundsätzlich Gegenstand kantonaler Regelungen und Rechtsmittelinstanzen. Nur in drei Fällen, so gegen die Veranlagung der Lustbarkeitssteuern durch eine untere Instanz der Gemeindeverwaltung (§ 38 Abs. 2 Gesetz vom 28. Juli 1919 betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892; SRL Nr. 652), gegen Rechnungsverfügungen über Beiträge und Gebühren einer gemeindeinternen Verwaltungsstelle im Bereich des Gewässerschutzes (§ 39 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997; SRL Nr. 702) und gegen Entscheide der Feuerwehrkommission (§ 103 Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957; SRL Nr. 740), sieht das kantonale Recht die Möglichkeit der Verwaltungsbeschwerde an den Gemeinderat vor. Die Umsetzung der Organisationsautonomie im kommunalen Recht soll den Gemeinden ermöglichen, eine für sie sachgerechte Zuständigkeitsordnung zu definieren. Dies soll jedoch nicht dazu führen, die Rechtsprechung zu einer Gemeindeaufgabe zu machen. Das würde auch dem mit der Neukonzeption des Rechtsmittelsystems verwirklichten Grundsatz widersprechen, wonach der Instanzenzug möglichst kurz sein soll. Der massgebliche, zwingend zu beachtende Instanzenzug ist denn auch im kantonalen und nicht im kommunalen Recht verankert. Die Gemeinden können im kommunalen Recht nicht davon abweichen.

Es ist nicht nur eine Verlängerung des Rechtsmittelweges zu verhindern, es ist auch sicherzustellen, dass die Umsetzung des Grundsatzes der Organisationsfreiheit nicht zu unterschiedlichen Rechtsmittelwegen führt. Würde am heutigen Recht nichts geändert, würde der Rechtsmittelweg in Zukunft je nach kommunaler Zuständigkeit unterschiedlich aussehen. Gestützt auf § 142 Absätze 1a und 1b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes wäre im gleichen Sachbereich die Verwaltungsbeschwerde an den Gemeinderat oder an das sachlich zuständige Departement des Kantons gegeben, je nachdem wer communal erstinstanzlich zuständig ist. Es darf aber nicht sein, dass im gleichen Regelungsbereich verschiedene Rechtsmittelwege nach kantonalem Recht möglich sind. Der Rechtsmittelweg ist deshalb unabhängig von der kommunalen Zuständigkeit auszustalten. Die Umsetzung des Grundsatzes der Organisationsfreiheit im kommunalen Recht soll keinen Einfluss auf den Rechtsmittelweg haben.

§ 142 Absätze 1a und 1b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sind entsprechend zu ändern.

Im Vernehmlassungsverfahren wies das Verwaltungsgericht darauf hin, dass mit diesem Rechtsmittelsystem heikle politische Entscheide von untergeordneten Stellen nicht mehr durch den Gemeinderat überprüft würden. Das Verwaltungsgericht werde dadurch zur einzigen und damit auch politischen Entscheidungsinstanz. Bereits heute ist in Bundesverwaltungsangelegenheiten als einzige kantonale Beschwerdemöglichkeit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht gegeben. Zudem ist das Verwaltungsgericht insbesondere in den Bereichen des Planungs- und Baurechts, des Strassen- und des Wasserbaurechts erste und einzige kantonale Beschwerdeinstanz. Die Umsetzung des Grundsatzes der Organisationsfreiheit der Gemeinden soll keine Änderung der Rechtsmittelinstanzen zur Folge haben. Das Verwaltungsgericht soll in diesen Fällen weiterhin erste und einzige kantonale Beschwerdeinstanz bleiben. Für das Verwaltungsgericht ändern sich allenfalls die kommunalen Vorinstanzen. Hatte das Verwaltungsgericht bisher in der Regel Entscheide von Gemeinderäten zu überprüfen, können es in Zukunft auch Entscheide untergeordneter Dienststellen sein. Ob die Gemeinden auch politisch heikle Entscheide an untergeordnete Stellen delegieren wollen, bleibt ihnen überlassen. Die Gemeinden haben sich klar für oder gegen eine Delegation zu entscheiden. In beiden Fällen ist der Entscheid der zuständigen Stelle direkt bei der kantonalen Beschwerdeinstanz anfechtbar. Eine Lösung, wonach die Gemeinden einen Bereich zwar an eine untere Stelle delegieren, aber als Korrekturmöglichkeit eine Beschwerde an den Gemeinderat zulassen können, erachten wir als falsch, zumal dies eine Verlängerung des Rechtsmittelweges zur Folge hätte und damit der Forderung nach einer Beschleunigung der Verfahren sowie nach kurzen Rechtsmittelwegen widersprechen würde. Als gewichtiger erachten wir jedoch den Einwand des Verwaltungsgerichtes, dass allenfalls verschiedene kommunale Instanzen über die gleichen Rechtsfragen zu entscheiden hätten und mit dem vorgeschlagenen Rechtsmittelsystem in diesen Fällen keine Koordination auf kommunaler Ebene gewährleistet wäre. Dies trifft auf Fälle zu, in denen eine Gemeinde einfache Fragen aus einem Sachbereich nach unten delegiert, schwierige Fragen aus dem gleichen Sachbereich jedoch in der Zuständigkeit des Gemeinderates belässt. Hier wird es Aufgabe der Gemeinden sein, einerseits sämtliche Delegationsmöglichkeiten auf ihre Zweckmässigkeit zu hinterfragen und andererseits durch die systematische Information aller Beteiligten eine einheitliche kommunale Praxis zu gewährleisten.

Noch nicht absehbar sind die Auswirkungen der Justizreform des Bundes auf den kantonalen Rechtsmittelweg. Aufgrund der in der Bundesverfassung vorgesehenen Verpflichtung der Kantone, für die Beurteilung von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten richterliche Behörden zu bestellen (Art. 191b Abs. 1 Bundesverfassung), und der in Artikel 29a der Bundesverfassung gleichzeitig neu verankerten Rechtsweggarantie sind voraussichtlich weitere Anpassungen der kantonalen Verwaltungsrechtspflege notwendig. Gestützt auf die Ausführungsgesetzgebung des Bundes wird auch die kantonale Rechtsmittelordnung gesamthaft zu überprüfen und – soweit erforderlich – zu revidieren sein.

IV. Auswirkungen auf die Gemeinden

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen erhalten die Gemeinden viele organisatorische Möglichkeiten. Dies erlaubt ihnen, für sich massgeschneiderte Zuständigkeitslösungen zu treffen. Wo immer sich die Aufgabenzuweisung im kantonalen Recht neu darauf beschränkt, die Gemeinden für zuständig zu erklären, können diese die Zuständigkeiten ihrer Organe und Verwaltungseinheiten selber regeln. Der Entscheid über die konkrete kommunale Zuständigkeit wird damit den Gemeinden überlassen. Nicht mehr der kantonale Gesetzgeber entscheidet, wer gemeindeintern zuständig sein soll. Diesen Entscheid hat in Zukunft die betroffene Gemeinde selber zu treffen. Unterlässt sie dies, so sieht das kantonale Recht in § 14 Absatz 3 GG vor, dass der Gemeinderat zuständig ist. Die Gemeinden müssen also nur rechtsetzend tätig werden, wenn sie von dieser dispositiven Zuständigkeitsregelung abweichen wollen. Mit den Gesetzesänderungen wird nur die Möglichkeit geschaffen, dass die Gemeinden die gemeindeinternen Zuständigkeiten selber festlegen können. Die Gemeinden müssen von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen. Da im Kanton Luzern unterschiedliche Gemeindestrukturen bestehen, soll jede Gemeinde selber über die sinnvollen kommunalen Zuständigkeiten entscheiden. Für die kommunale Gesetzgebungsarbeit sind nebst den einschlägigen Vorschriften des Gemeindegesetzes insbesondere das Gesetzmässigkeitsprinzip und die Delegationsgrundsätze zu beachten. Das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage verlangt, dass die wichtigsten Rechtsnormen, auf die sich die Verwaltungstätigkeit stützt, in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten sein müssen. Die Gesetzesdelegation ist in den folgenden Fällen zulässig: wenn sie nicht durch die Verfassung ausgeschlossen ist; wenn die Delegationsnorm in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten ist; wenn die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und wenn das Gesetz die Grundzüge der Regelung selbst enthält, soweit sie die Rechtsstellung der Bürgerinnen und Bürger schwierig berührt. Welche Vorschriften für die Belange des Organisationsrechts als grundlegend und wichtig anzusehen und deshalb von den Gemeinden in der Form der Gemeindeordnung oder derjenigen des Reglements zu erlassen sind, lässt sich dabei nicht generell festlegen. Die Wichtigkeit einer Norm ist anhand von Kriterien näher bestimmbar. Mögliche Kriterien für die Festlegung der gemeindeinternen Zuständigkeiten sind:

- politische Tragweite von Entscheidungen (z. B. sensible Bereiche; Bereiche und Entscheide, die von einer Kollegialbehörde als Gesamtremium mitgetragen werden sollen; Bereiche, die eine breite Abstützung und eine grosse Akzeptanz voraussetzen),
- Grösse des Adressatenkreises,
- Intensität des Grundrechtseingriffs,
- finanzielle Bedeutung,
- Grösse des Ermessensspielraums,
- Häufigkeit der Geschäfte (z. B. einfache und regelmässig nicht streitige Entscheide; stereotype Massenentscheide von geringer Bedeutung; Entscheide, die nur den verwaltungstechnischen Bereich betreffen).

Jede Gemeinde wird anhand solcher Kriterien die Zuständigkeiten ihrer Organe und Verwaltungseinheiten in einem rechtsetzenden Erlass regeln müssen. Die Grenze für die Festlegung der Entscheidkompetenzen bildet dabei die sach- und stufengerechte Erfüllung der Aufgaben. Die mit der Aufgabe betrauten Stellen haben die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten (vgl. §§ 11 ff. VRG). Dies betrifft vor allem die Gewährung des rechtlichen Gehörs und die Beachtung der Ausstandsvorschriften. Behördenmitglieder sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter dürfen beim Erlass von Verfügungen und Entscheiden nicht mitwirken, falls sie daran ein persönliches Interesse haben. Ist eine Aufgabe durch übergeordnetes Recht einer Gemeinde zugewiesen worden oder hat eine Gemeinde eine Aufgabe freiwillig übernommen, kann sie zwar die Art und Weise der Erfüllung selber bestimmen. Sie hat letztlich aber immer die korrekte Aufgabenerfüllung zu gewährleisten. Diese Verantwortung kann eine Gemeinde nicht abgeben. Je mehr Aufgaben in einer Gemeinde durch ausgegliederte Verwaltungszweige oder durch vertragliche Auslagerungen wahrgenommen werden, desto komplexer wird die Führungsaufgabe des Gemeinderates. Bei der Festlegung der kommunalen Zuständigkeiten wird jede Gemeinde diesen Belangen Rechnung tragen müssen. Für zuständig erklärt werden dürfen nur Stellen, die auch in der Lage sind, eine Aufgabe rechtsstaatlich korrekt wahrzunehmen. Dies setzt der Organisationsfreiheit der Gemeinden faktisch Schranken.

Dass die Organisationsfreiheit der Gemeinden nicht schrankenlos sein kann, ergibt sich auch aus dem Gemeindegesetz. Dieses sieht vor, dass die Gemeinde die Befugnisse der Stimmberechtigten und die politischen Führungsaufgaben des Gemeinderates nicht übertragen kann. Mit der Delegation von Aufgaben und Entscheidungskompetenzen kann sich der Gemeinderat nicht der Gesamtverantwortung für die Gemeinde entziehen (vgl. §§ 14 Abs. 1, 18 und 45 GG). Er hat mittels Entscheidungsregeln und Kontrollmechanismen sicherzustellen, dass in seinem Sinn gehandelt wird.

V. Die geänderten Gesetzesbestimmungen im Einzelnen

Im folgenden Abschnitt beschränken wir uns, wie bereits erwähnt, auf eine Kommentierung jener Anpassungen in den einzelnen Gesetzen, die in Ergänzung zu unseren Ausführungen über die Umsetzung des Grundsatzes der Organisationsfreiheit der Gemeinden einer besonderen Erläuterung bedürfen.

1. Bürgerrechtsgesetz

§§ 11 Absatz 1, 17, 28 Absätze 1 und 2

Wo es nur um den verwaltungstechnischen Bereich, das heißt um die Verfahrensadministration geht, sollen die Gemeinden frei sein, wem sie diese Aufgabe übertragen wollen. Neu ist deshalb nicht mehr namentlich die Gemeinde- oder Bürgerratskanzlei, die Gemeindebehörde, der Korporationsrat oder das Zivilstandamt, sondern allgemeiner die Gemeinde für zuständig zu erklären.

§§ 14 Absatz 3, 16 Absätze 1 und 2, 19 Absatz 2, 20 Absatz 2, 27 Absatz 2

§ 30 regelt die Zuständigkeiten im Bereich des Bürgerrechtswesens. Die Bestimmung trägt dem Grundsatz der Organisationsfreiheit der Gemeinden bereits heute Rechnung. Angesichts der politischen Brisanz des Einbürgerungsverfahrens soll grundsätzlich an den bestehenden Zuständigkeitsmöglichkeiten festgehalten werden. Von einer weiteren Delegationsmöglichkeit ist abzusehen. Nach wie vor sollen für die Erteilung des Bürgerrechts nur der Gemeinde-, Bürger- oder Korporationsrat, die Gemeinde- oder Korporationsversammlung, das Gemeindepalament oder eine Kommission zuständig sein können. Diesen möglichen Zuständigkeiten ist insofern Rechnung zu tragen, als dass in einzelnen Bestimmungen neu nur mehr von der Gemeinde und nicht mehr vom Gemeinde-, Bürger- oder Korporationsrat zu sprechen ist.

2. Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Die Regelung von Niederlassung und Aufenthalt umfasst verschiedene Aufgaben und Befugnisse, die nicht zwingend vom Gemeinderat selber vorgenommen werden müssen. Im Bereich des Niederlassungswesens kann deshalb auf konkrete, nicht delegierbare kommunale Zuständigkeitsregelungen verzichtet werden. Die Befugnisse für die Anordnung von Massnahmen sind offen zu formulieren. Neu ist deshalb nicht mehr namentlich von der Gemeindekanzlei oder dem Gemeinderat, sondern allgemeiner von der zuständigen Stelle der Gemeinde beziehungsweise der Gemeinde zu sprechen.

3. Stimmrechtsgesetz

Das Stimmrechtsgesetz regelt die Organisation und das Verfahren von Wahlen, Abstimmungen und Volksbegehren sowie den Ablauf von Gemeindeversammlungen. Größtenteils handelt es sich dabei um organisatorische und verwaltungstechnische Bestimmungen im Bereich der politischen Rechte. Eine zwingende Zuständigkeit des Gemeinderates, der Gemeindekanzlei oder des Gemeindeschreibers und der Gemeindeschreiberin lässt sich nicht rechtfertigen. Jede Gemeinde ist für die korrekte Organisation und Durchführung von Wahlen, Abstimmungen, Volksbegehren und Gemeindeversammlungen selber verantwortlich. Sie soll sich dafür auch entsprechend ihrer Situation organisieren dürfen. Der Grundsatz der Organisationsfreiheit der Gemeinden ist deshalb im Stimmrechtsgesetz umzusetzen, soweit es sich um organisatorische und verwaltungstechnische Bestimmungen handelt. In § 3a ist neu im Interesse der besseren Lesbarkeit des Gesetzes der Grundsatz von § 14 Absatz 3 GG, das heißt die dispositiv Zuständigkeit des Gemeinderates, ausdrücklich festzuhalten. Wo es jedoch konkret um die Ausübung der politischen Rechte geht, ist an der Zuständigkeit des Gemeinderates festzuhalten. Das Stimmrecht umfasst die Befugnis der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger, an Volkswahlen und Volksabstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, vom Volke gewählt zu werden (§ 25 StV). Es ist ein bedeutendes demokratisches Recht. Es gehört zu den klassischen Aufgaben der Exekutive, die Stimm- und Wahlberechtigung zu beurteilen und die freie Willens-

kundgabe der Stimmberechtigten sowie das Initiativ- und Referendumsrecht zu ermöglichen. Die politische Bedeutung rechtfertigt, dass der Gemeinderat als demokratisch legitimierte politische Behörde wie bisher über die Volksrechte befindet. Dies gilt beispielsweise für einen Stimmrechtsentscheid (§ 12 Abs. 3 und 4, § 139 Abs. 4), die Einberufung einer Gemeindeversammlung (§ 19 Abs. 2), die Anordnung von Wahlen und Abstimmungen (§ 23 Abs. 4), die Prüfung und Bereinigung von Wahlvorschlägen und Wahllisten (§§ 31 und 97) und die Behandlung von Volksbegehren (§§ 141). Zudem erachten wir auch das Verfassen des erläuternden Berichts bei Gemeindeabstimmungen (§ 38 Abs. 2c), die Leitung der Gemeindeversammlung (§ 100), das Erläutern einer Abstimmungsvorlage und die Antragstellung an einer Gemeindeversammlung (§§ 116, 119 Abs. 4, 122 Abs. 3) als klassische Aufgaben der Exekutive. Auch hier ist deshalb an der Zuständigkeit des Gemeinderates festzuhalten. Nicht zu ändern sind selbstverständlich all jene Bestimmungen, bei denen es konkret um die Wahl des Gemeinderates geht (z. B. §§ 18 Abs. 3, 87 Abs. 1, 94 Unterabs. c).

4. Publikationsgesetz

Nicht mehr namentlich die Gemeindekanzleien, sondern die Gemeinden sind zu verpflichten, das Luzerner Kantonsblatt aufzulegen und während zehn Jahren aufzubewahren.

5. Geoinformationsgesetz

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen in Kapitel II.

6. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen in Kapitel III.

7. Personalgesetz

Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung (vgl. insbesondere § 47 Volksschulbildungsgesetz) soll die Schulpflege weiterhin die zuständige Behörde für die Wahl, die Beendigung und die Umgestaltung der Arbeitsverhältnisse bleiben. Allenfalls kann die Gemeinde neu ein anderes Organ für diese Aufgaben bezeichnen. Es wird dazu auf die entsprechenden Änderungen im Gesetz über die Volksschulbildung verwiesen.

Im Weiteren streichen wir aufgrund der bereits vollzogenen Kantonalisierung der kommunalen Berufsschulen den bisher in § 66 Unterabsatz d des Personalgesetzes enthaltenen Verweis auf diese Schulen.

8. Gemeindegesetz

Das neue Gemeindegesetz trägt dem Grundsatz der Organisationsfreiheit der Gemeinden weitgehend Rechnung. Im Bereich der politischen Rechte ist an der bisherigen Zuständigkeit des Gemeinderates festzuhalten. Das gilt insbesondere für die Behandlung von Gemeindeinitiativen.

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zum Stimmrechtsgesetz (Kap. V, Ziff. 3).

9. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

§ 8 führt die Zuständigkeiten des Gemeinderates im Bereich des Zivilrechts auf. Eine Delegation an eine private Trägerschaft lässt das Bundesrecht für die einzelnen Bereiche nicht zu. So hält Artikel 84 Absatz 1 ZGB beispielsweise für den Bereich der Stiftungen ausdrücklich fest, dass diese der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde) unterstehen, dem sie nach ihrer Bestimmung angehören. Wobei die Kantone als zuständige Behörde entweder nur eine gerichtliche oder eine Verwaltungsbehörde bezeichnen können (Art. 52 und 54 SchlT zum ZGB). Die bestehende Delegationsmöglichkeit an eine Dienststelle der Gemeindeverwaltung (§ 8 Abs. 1) ist daher unverändert beizubehalten. Für den Vormundschaftsbereich ist ebenfalls auf eine weitergehende Delegationsmöglichkeit zu verzichten. Gemäss Artikel 361 und 373 ZGB sind die Kantone verpflichtet, die vormundschaftlichen Behörden zu bestimmen. Sie dürfen diese Verpflichtung keiner andern Behörde übertragen. Wie bis anhin kann der Gemeinderat jedoch die Erfüllung einzelner Aufgaben der Vormundschaftsbehörde einer Dienststelle der Gemeindeverwaltung übertragen (Abs. 3). Eine weitergehende Delegationsnorm ist weder sachlich vertretbar noch vom Bundesrecht her zulässig. Das gilt im Übrigen auch für die Übertragung der Aufgaben der Teilungsbehörde an eine Dienststelle der Gemeindeverwaltung (§ 9 Abs. 3). Auf eine Änderung von § 15 (Leitung des Zivilstandsamtes) ist im Rahmen dieser Botschaft zu verzichten, müssen doch die Bestimmungen über das Zivilstandswesen (§§ 14–16) aufgrund der erfolgten Reorganisation ohnehin gesamthaft geändert werden.

Wir verweisen im Übrigen auf unsere Erläuterungen in Kapitel II und III.

10. Gesetz über die Betreuung Erwachsener

§§ 1, 2 Absatz 1, 3 Absätze 3 und 4, 4 Absatz 1

In § 1 wird die Zuständigkeit des Gemeinderates im Bereich des Betreuungsrechtes als dispositives Recht normiert (Abs. 1). Die Absätze 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 1. Die Gemeinden sind frei, eine andere Stelle zu bezeichnen. Dabei haben sie jedoch das Bundesrecht zu beachten (Art. 52 und 54 SchlT ZGB). Dieses erlaubt nur, eine gerichtliche oder eine Verwaltungsbehörde als zuständig zu bezeichnen. Die Gemeinden haben deshalb nur gerade die Möglichkeit, eine Dienststelle der Gemeindeverwaltung als zuständige Behörde im Bereich des Betreuungsrechtes vorzusehen.

§ 5 Absatz 1a

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen in Kapitel III.

11. Gesetz zur Einführung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Gemäss Artikel 15 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 (SR 211.412.41) hat der Kanton die zuständigen Behörden zu bezeichnen. Für die Gemeinde sieht das kantonale Recht heute zwingend die Zuständigkeit des Gemeinderates vor. Diese Zuständigkeit wird neu als dispositives Recht ausgestaltet. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, durch einen rechtsetzenden Erlass davon abzuweichen.

12. Grundbuch-Gesetz

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen in Kapitel II.

13. Beurkundungsgesetz

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen in Kapitel II.

14. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen in Kapitel II.

15. Übertretungsstrafgesetz

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen in Kapitel II.

16. Gesetz über die Strafprozessordnung

Gemäss Artikel 217 Ziffer 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) steht das Antragsrecht auch den von den Kantonen bezeichneten Behörden und Stellen zu. Wem dieses Recht auf Stufe Gemeinde zusteht, können neu die Gemeinden selber bestimmen.

17. Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler

Die Motion M 144 nimmt grundsätzlich die Gesetze, die im Rahmen der Reformprojekte «Soziales und gesellschaftliche Integration» sowie «Kultur» unter dem Aspekt der Aufgabenzuteilung einer Gesamtprüfung unterzogen werden, von dieser Gesetzesvorlage aus. Im Rahmen der Finanzreform 08 werden wir Ihrem Rat eine Änderung des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler vorschlagen. Der Vorschlag im Rahmen der Finanzreform 08 beschränkt sich jedoch auf den Aspekt der Aufgabenteilung. Eine Ausweitung der Gesetzesänderungen auf den Bereich der Motion M 144 würde die Einheit der Materie gefährden. Die Anpassung des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler an den Grundsatz der Organisationsfreiheit der Gemeinden ist deshalb im Rahmen dieser Gesetzesvorlage umzusetzen.

Wir verweisen im Übrigen auf unsere Erläuterungen in Kapitel II.

18. Steuergesetz

§ 7 Absätze 1 und 3

Der Vollzug des Steuergesetzes soll verwaltungsintern erfolgen, das heisst, es sollen keine hoheitlichen Aufgaben des Staates oder der Gemeinde an private Dritte delegiert werden können. Die zuständigen Stellen (Gemeindesteueramt, Verwaltungsstelle oder Kommission) sollen deshalb weiterhin im Gesetzestext erwähnt bleiben (Abs. 1). In Absatz 3 ist der Grundsatz der Organisationsfreiheit der Gemeinden im Spezialgesetz erwähnt.

§§ 125 Absatz 2, 160 Absatz 3

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen in Kapitel II.

19. Schatzungsgesetz

§ 2a

In diesem Paragraphen ist der Grundsatz der Organisationsfreiheit der Gemeinden im Spezialgesetz erwähnt.

§ 32 Absatz 1

Der Regierungsrat teilt den Kanton in Schatzungskreise ein, und er wählt die Schatzungsbehörden (vgl. § 30 Abs. 1 und 2). Die Wahl der Schatzungsbehörden beziehungsweise die Zuteilung des Arbeitsgebietes der Schatzungsbehörden fällt somit nicht in den Bereich der Organisationsfreiheit der Gemeinden. Die Schatzungsbehörden sollen deshalb weiterhin im Gesetzestext erwähnt bleiben.

§§ 30 Absatz 2, 33 Absatz 1, 36, 45 Absätze 1 und 3, 46 Absatz 1, 47 Absatz 4, 48 Absatz 4
Wir verweisen auf unsere Erläuterungen in Kapitel II.

§ 49 Absatz 1

Den Gemeinden fallen in diesem Zusammenhang grundsätzlich zwei Arten von Kosten an: eigene Verwaltungskosten, die in aller Regel Kosten der Gemeindekanzlei sind, und die Kosten der (meist verwaltungsexternen) Gemeindesachverständigen. Die neue Formulierung berücksichtigt die interne Organisationsfreiheit der Gemeinden.

20. Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern

Die Möglichkeit, eine Verwaltungsstelle zu bezeichnen (auch eine für mehrere Gemeinden gemeinsame), ergibt sich unseres Erachtens bereits aus dem neuen Gemeindegesetz und der durch die Umsetzung der Motion M 144 angestrebten internen Organisationsfreiheit der Gemeinden. Die ausdrückliche Erwähnung im Gesetz über die Erbschaftssteuern erfolgt in Analogie zu den Bestimmungen bei anderen Sondersteuern.

Der Vollzug des Gesetzes über die Erbschaftssteuern soll verwaltungsintern erfolgen, das heisst, es sollen keine hoheitlichen Aufgaben des Staates oder der Gemeinde an private Dritte delegiert werden können. Die Verwaltungsstelle soll deshalb weiterhin im Gesetzestext erwähnt bleiben. In § 15 Absatz 3 ist der Grundsatz der Organisationsfreiheit der Gemeinden im Spezialgesetz erwähnt.

Wir verweisen im Übrigen auf unsere Erläuterungen in Kapitel II.

21. Gesetz über die Handänderungssteuer

Der Vollzug des Gesetzes über die Handänderungssteuer soll verwaltungsintern erfolgen, das heisst, es sollen keine hoheitlichen Aufgaben des Staates oder der Gemeinde an private Dritte delegiert werden können. Die Verwaltungsstelle soll deshalb weiterhin im Gesetzestext erwähnt bleiben. In § 10 Absatz 4 ist der Grundsatz der Organisationsfreiheit der Gemeinden im Spezialgesetz erwähnt.

Wir verweisen im Übrigen auf unsere Erläuterungen in Kapitel II.

22. Gesetz über die Grundstücksgewinnsteuer

Der Vollzug des Gesetzes über die Grundstücksgewinnsteuer soll verwaltungsintern erfolgen, das heißtt, es sollen keine hoheitlichen Aufgaben des Staates oder der Gemeinde an private Dritte delegiert werden können. Die Verwaltungsstelle soll deshalb weiterhin im Gesetzestext erwähnt bleiben. In § 25 Absatz 3 ist der Grundsatz der Organisationsfreiheit der Gemeinden im Spezialgesetz erwähnt.

Wir verweisen im Übrigen auf unsere Erläuterungen in Kapitel II.

23. Tourismusgesetz

In § 3 Absatz 4 wird der Grundsatz von § 14 Absatz 3 GG wiedergegeben und damit die dispositive Zuständigkeit des Gemeinderates im Bereich des Tourismus klar gestellt. Die andern Änderungen sind lediglich die Folgen der Umsetzung des Grundsatzes der Organisationsfreiheit der Gemeinden. Die Gemeinden können neu nicht mehr nur eine örtliche oder regionale Tourismus- oder Gewerbeorganisation mit Aufgaben beauftragen, sondern auch eine Dienststelle der Gemeindeverwaltung (§ 10).

24. Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892

Entsprechend der internen Organisationsfreiheit der Gemeinden soll auch hier die Veranlagung von Gesetzes wegen nur der Gemeinde, nicht aber explizit dem Gemeinderat obliegen. Dies bedingt auch eine entsprechende Anpassung von Absatz 2, die wiederum in Anlehnung an die übrigen Sondersteuern formuliert ist. Daraus resultiert gleichzeitig auch eine Angleichung des Rechtsmittelweges an die übrigen Sondersteuern, bei denen generell die Einsprache gegen eine Veranlagung möglich ist. Die bisher in Absatz 2 vorgesehene Verwaltungsbeschwerde an den Gemeinderat widerspricht der internen Organisationsfreiheit der Gemeinden. Dieser Rechtsmittelweg entsprach § 142 Absatz 1a VRG. Mit der Aufhebung von § 142 Absatz 1a VRG lässt sich dieser gemeindeinterne Instanzenzug nicht mehr rechtfertigen. § 38 Absatz 2 ist deshalb entsprechend zu ändern.

Der Vollzug des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 soll verwaltungsintern erfolgen, das heißtt, es sollen keine hoheitlichen Aufgaben des Staates oder der Gemeinde an private Dritte delegiert werden können. Die Verwaltungsstelle soll deshalb weiterhin im Gesetzestext erwähnt bleiben.

25. Gebührengesetz

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen in Kapitel II.

26. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen in Kapitel II.

27. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

§ 39 Absatz 2 sieht heute gegen Rechnungsverfügungen über Beiträge und Gebühren einer gemeindeinternen Verwaltungsstelle die Möglichkeit der Verwaltungsbeschwerde an den Gemeinderat vor. Dieser Rechtsmittelweg entspricht § 142 Absatz 1a VRG. Mit der Aufhebung von § 142 Absatz 1a VRG lässt sich dieser gemeindeinterne Instanzenzug nicht mehr rechtfertigen. § 39 Absatz 2 ist deshalb aufzuheben. Gegen Rechnungsverfügungen über Beiträge und Gebühren ist damit neu die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gestützt auf § 39 Absatz 4 zulässig.

Wir verweisen im Übrigen auf unsere Erläuterungen in Kapitel III.

28. Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen in Kapitel II.

29. Kantonales Jagdgesetz

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen in Kapitel II.

30. Enteignungsgesetz

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen in Kapitel II.

31. Planungs- und Baugesetz

Das Planungs- und Baugesetz ist eines der Gesetze, welches zahlreiche kommunale Zuständigkeitsvorschriften enthält. Die Umsetzung der Motion M 144 bedingt deshalb viele Änderungen. Diese sind jedoch alle die Folgen der Umsetzung des Grundsatzes der Organisationsfreiheit der Gemeinden.

§ 17 Absatz 1a

Der Beschluss von Reglementen ist gemäss den §§ 10 Unterabsatz b Ziffer 2 und 13 Absatz 2a GG den Stimmberchtigten beziehungsweise dem Gemeindepalament vorbehalten.

§ 63

Gemäss § 63 Absatz 1 unterbreitet der Gemeinderat den Stimmberchtigten oder dem Gemeindepalament den Zonenplan, das Bau- und Zonenreglement und die verbliebenen Einsprachen zur Beschlussfassung. An der Zuständigkeit des Gemeinderates ist festzuhalten, da gemäss Neuregelung im Stimmrechtsgesetz nur der Gemeinderat den Stimmberchtigten oder dem Parlament Antrag stellen kann (vgl. die Erläuterungen in Kap. V, Ziff. 3).

32. Gesetz über den Feuerschutz

In § 3 Ziffer 1 wird die bisher zwingende Zuständigkeit des Gemeinderates im Bereich des Feuerschutzes neu dispositiv ausgestaltet. Die übrigen Änderungen sind lediglich die Folgen der Umsetzung des Grundsatzes der Organisationsfreiheit der Gemeinden.

33. Strassengesetz

Der Beschluss von Reglementen ist gemäss den §§ 10 Unterabsatz b Ziffer 2 und 13 Absatz 2a GG den Stimmberchtigten beziehungsweise dem Gemeindeparlament vorbehalten.

Wir verweisen im Übrigen auf unsere Erläuterungen in Kapitel II.

34. Weggesetz

§ 12

Die bisherigen Absätze 3–5 entfallen, da sie bei der am 1. April 2004 in Kraft getretenen Revision über die Neuorganisation der Zuständigkeiten und der Verfahren in den Bereichen Bau, Umwelt und Wirtschaft irrtümlich nicht aufgehoben wurden.

Wir verweisen im Übrigen auf unsere Erläuterungen in Kapitel II.

35. Wasserbaugesetz

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen in Kapitel II.

36. Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen in Kapitel II.

37. Energiegesetz

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen in Kapitel II.

38. Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr

Das frühere Gemeindegesetz sah für die Bildung von Gemeindeverbänden die Annahme der Statuten durch die Stimmberchtigten vor (§§ 2 Abs. 1c Ziff. 2 und 65b Abs. 1 aGG). Im neuen Gemeindegesetz sind die Stimmberchtigten nicht mehr zwingend als Organ vorgesehen. Das kommunale Recht soll neu unter Vorbehalt der §§ 10, 13 und 14 Absatz 3 GG regeln, wer gemeindeintern für die Gründung oder für den Beitritt zu einem Gemeindeverband zuständig ist. Der Gemeinderat ist zuständig, falls keine hoheitlichen Befugnisse übertragen werden und wenn die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates nicht überschritten wird. Dies gilt auch für den Zweckverband, an dem sich auch der Kanton beteiligt. In den §§ 39 und 44 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr ist dieser Änderung im neuen Gemeindegesetz Rechnung zu tragen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Erläuterungen in Kapitel II.

39. Gesetz betreffend die Einführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen in Kapitel II.

40. Ruhetags- und Ladenschlussgesetz

§ 4a erklärt den Gemeinderat im Bereich des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes für zuständig, sofern die Gemeinde nichts anderes bestimmt.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Erläuterungen in Kapitel II.

41. Sozialhilfegesetz

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen in Kapitel II.

42. Einführungsgesetz zum Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen in Kapitel II.

43. Kantonales Landwirtschaftsgesetz

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen in Kapitel II.

44. Kantonales Waldgesetz

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen in Kapitel II.

45. Gewerbepolizeigesetz

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen in Kapitel II.

46. Gastgewerbegegesetz

§ 31 Absatz 2 bestimmt den Gemeinderat als zuständige Stelle im Bereich des Gastgewerbewesens. Die Zuständigkeit ist dispositiver Natur. Die Gemeinden können davon abweichen. Die andern Änderungen sind lediglich die Folgen der Umsetzung des Grundsatzes der Organisationsfreiheit der Gemeinden.

VI. Gesetz über die Leihbibliotheken und über die Bekämpfung der Schmutz- und Schunderzeugnisse

Das Gesetz über die Leihbibliotheken und über die Bekämpfung der Schmutz- und Schunderzeugnisse schreibt in § 1 eine Anhörungspflicht der Gemeindebehörde vor und widerspricht damit dem Grundsatz der Organisationsfreiheit der Gemeinden. Von einer Änderung kann jedoch abgesehen werden, weil Ihr Rat am 13. September 2005 die Motion M 405 von Marlis Roos über die Abschaffung des Gesetzes über Leihbibliotheken und die Bekämpfung der Schmutz- und Schunderzeugnisse erheblich erklärt hat. Wir haben in unserer Antwort auf die Motion darauf hingewiesen, dass sich die gesellschaftlichen Verhältnisse und Werthandlungen seit dem Inkrafttre-

ten des Gesetzes vor mehr als sechzig Jahren gewandelt haben. Es fehle in der heutigen Gesellschaft der Wille, das Gesetz anzuwenden und die Strafbestimmungen durchzusetzen. Wir unterbreiten Ihrem Rat mit dieser Botschaft deshalb die Aufhebung dieses Gesetzes.

VII. Inkrafttreten

Die Schlussbestimmungen des Gemeindegesetzes sehen vor, dass das bisherige Gemeindegesetz für eine Gemeinde gilt, solange deren Gemeindeordnung nicht in Kraft ist. Die Gemeinden werden dabei verpflichtet, ihre Gemeindeordnungen bis spätestens auf den 1. Januar 2008 zu erlassen. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Gemeinden ihre Gemeindeordnung erst auf diesen Zeitpunkt erlassen werden. Aus diesem Grund sind auch die Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Grundsatzes der Organisationsfreiheit der Gemeinden im kantonalen Recht auf den 1. Januar 2008 in Kraft zu setzen. Ein früheres Inkrafttreten hätte für alle Gemeinden, die ihre Gemeindeordnungen erst auf den 1. Januar 2008 erlassen, für eine kurze Übergangsfrist zahlreiche, möglicherweise nicht gewollte Zuständigkeitsänderungen zur Folge. Andererseits können aber auch all diejenigen Gemeinden, die ihre Gemeindeordnungen bereits vor dem 1. Januar 2008 erlassen, erst ab diesem Zeitpunkt ihre gemeindeinternen Zuständigkeiten entsprechend dem Grundsatz der Organisationsfreiheit selber festlegen. Da dies jedoch nur wenige Gemeinden sein werden, ist dies in Kauf zu nehmen.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, den Entwürfen eines Gesetzes über die Anpassung der kantonalen Rechtssätze an den Grundsatz der Organisationsfreiheit der Gemeinden sowie der Aufhebung des Gesetzes über die Leihbibliotheken und über die Bekämpfung der Schmutz- und Schunderzeugnisse zuzustimmen.

Luzern, 5. September 2006

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Gesetz über die Anpassung der kantonalen Rechtssätze an den Grundsatz der Organisationsfreiheit der Gemeinden

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. September 2006,
beschliesst:

I.

1. Bürgerrechtsgesetz (SRL Nr. 2)

Das Bürgerrechtsgesetz vom 21. November 1994 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 1

¹ Das Einbürgerungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen.

§ 14 Absatz 3

³ Die Gemeinde kann von der Zustimmung eines Elternteils gemäss Absatz 2 absehen, wenn es die Verhältnisse erfordern.

§ 16 Absätze 1 und 2

¹ Für schweizerische Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen wird das Bürgerrecht mit Rechtskraft des Einbürgerungsentscheids der Gemeinde wirksam.

² Haben sie nach der Einbürgerung nebst dem erworbenen luzernischen Gemeindebürgerrecht mehr als ein weiteres ausserkantonales Gemeindebürgerrecht und weisen sie innert 30 Tagen nicht nach, dass sie ein Gesuch um Verzicht auf die überzähligen ausserkantonalen Gemeindebürgerrechte eingereicht haben, wird das erworbene luzernische Gemeindebürgerrecht nicht wirksam. Der Nachweis ist der Gemeinde, deren Bürgerrecht erworben wurde, zu erbringen.

§ 17 Veröffentlichung

Die Gemeinde macht die Namen der Personen bekannt, denen das Gemeindebürgerrecht erteilt oder zugesichert worden ist.

§ 19 Absatz 2

² Personen, die nach Absatz 1b luzernische Gemeindebürgerrechte verlieren, können innert 30 Tagen erklären, welches luzernische Gemeindebürgerrecht sie beibehalten wollen. Die Erklärung ist gegenüber dieser Gemeinde abzugeben.

§ 20 Absatz 2

² Personen, die nach Absatz 1b luzernische Gemeindebürgerrechte verlieren, können innert 30 Tagen erklären, welches luzernische Gemeindebürgerrecht sie beibehalten wollen. Die Erklärung ist gegenüber dieser Gemeinde abzugeben.

§ 27 Absatz 2

² Die Höhe der Einbürgerungstaxe wird von der Korporationsgemeinde festgelegt.

§ 28 Absätze 1 und 2

¹ Die Korporationsgemeinde führt das Verzeichnis der Korporationsbürger und -bürgerinnen.

² Die Einwohnergemeinde macht der Korporationsgemeinde auf Anfrage die nötigen Angaben zur Führung des Bürgerverzeichnisses.

2. Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (SRL Nr. 5)

Das Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 1. Dezember 1948 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absätze 3 und 4

³ Dagegen müssen die in ihre Heimatgemeinde zurückkehrenden Bürger die Ausweisschriften bei der Gemeinde hinterlegen.

⁴ Bürger, die sich während der Dauer ihrer Niederlassung in der Heimatgemeinde Ausweisschriften ausstellen liessen, haben diese bei der Gemeinde zu hinterlegen, sobald sie diese nicht mehr benötigen.

§ 5 Aufenthalt

Wer in einer Gemeinde vorübergehend verweilen will, ohne Niedergelassener gemäss § 3 zu sein, gilt als Aufenthalter. Als solcher bedarf er einer Aufenthaltsbewilligung der Gemeinde, falls er nicht Bürger dieser Gemeinde ist. Aufenthalter müssen sich innert zehn Tagen bei der Gemeinde anmelden und den Ausweis hinterlegen, dass sie ihre Niederlassung gesetzlich geregelt haben.

§ 6 Zuständigkeit

¹ Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes regelt, ist die für Niederlassung und Aufenthalt zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

² Für die Gewährung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung an Ausländer ist das kantonale Amt für Migration zuständig.

§ 7 Absatz 3

³ Ausländer, die sich bei Privaten oder in Ferienhäusern aufhalten, sind verpflichtet, sich innert zehn Tagen unter Vorweisung gültiger Ausweispapiere bei der Gemeinde zu melden.

§ 8 Absätze 1 und 2

¹ Arbeitnehmer, die in einer Gemeinde arbeiten und sich aufhalten, das Wochenende und die sonstige gesetzliche Ruhezeit jedoch regelmässig an ihrem Wohnsitz im gemeinsamen Haushalt ihrer Eltern oder ihrer Familien verbringen, können anstelle des Heimatscheines den Ausweis hinterlegen, dass sie in einer andern Gemeinde niedergelassen sind. Dieser Ausweis ist innert Monatsfrist bei der Gemeinde des Arbeitsortes einzulegen.

² Wer in einer Gemeinde, in welcher er nicht Bürger ist und auch nicht wohnt, einen selbständigen Beruf oder ein Gewerbe (mit Ausnahme des Reisendengewerbes) betreibt, hat innert Monatsfrist bei der Gemeinde den Nachweis zu erbringen, dass er in einer andern Gemeinde niedergelassen ist.

§ 10 Absatz 1

¹ Die Gemeinde stellt für die Einlage der Ausweisschriften den Schriftenempfangsschein aus. Dieser gilt, sofern ihn die Gemeinde nicht binnen Monatsfrist widerruft, als Ausweis über die erfolgte gesetzliche Regelung der Niederlassung und soll folgende Angaben enthalten: Tag der Ausstellung, Name und Vorname, Geburtsdatum, Familienstand, Heimatort, genaue Wohnortsangabe, Bezeichnung und eventuelle Gültigkeitsdauer der Ausweispapiere und Höhe der erhobenen Gebühr.

§ 12 Absatz 1

¹ Die Gemeinden verwahren die Schriften und führen über deren Ein- und Ausgang und über die ausgestellten Schriftenempfangsscheine genaue chronologische und alphabetische Kontrolle nach einheitlichen, vom Regierungsrat festgelegten Formularen.

§ 13 Einwohnerkontrolle

Die Gemeinden haben zudem eine Einwohnerkontrolle in Karteiform zu führen. Sie soll neben den Personalien auch die Staats- und Konfessionszugehörigkeit, den Tag der Anmeldung, den früheren Wohnort, das Datum des Wegzuges und die Angabe des neuen Wohnortes enthalten.

§ 16 Kontrollpflicht der Gemeinden

Die Gemeinden haben die Ausweisschriften jener Personen, die sie nicht innert vorgeschriebener Frist hinterlegen, einzufordern. Sie sind verantwortlich, dass die Bestimmungen über die Schriftenabgabe eingehalten werden.

§ 18 Absatz 2

² Die Gemeinde hat die Geldbussen und die Wegweisung durch schriftliches Erkenntnis auszusprechen. Die Busse fällt in die Polizeikasse der Gemeinde.

§ 20 Absatz 2

² Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist insbesondere berechtigt, die Kontrollen und Ausweisschriften zur Einsicht sowie Kontrollauszüge zu verlangen und durch seine Organe die vorschriftsgemäße Führung der Kontrolle prüfen zu lassen. Die Regierungsstatthalter haben bei der ordentlichen Untersuchung der Gemeinden die Führung dieser Kontrollen zu prüfen und über Mängel dem Justiz- und Sicherheitsdepartement einen schriftlichen Bericht einzureichen.

3. Stimmrechtsgesetz (SRL Nr. 10)

Das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 1

I. Allgemeines

§ 3a (*neu*)
Zuständigkeit

Sofern dieses Gesetz und die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes regeln, ist die für das Stimmrechtswesen zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

§ 9 *Stimmregisterführer*

¹ Stimmregisterführer ist der Gemeindeschreiber oder eine von der Gemeinde bezeichnete Fachperson der Gemeindeverwaltung.

² Die Gemeinde regelt die Stellvertretung.

§ 21 *Absätze 3 und 4*

³ Im Übrigen erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen bei Wahlen, Abstimmungen und Volksbegehren der Gemeinden durch öffentlichen Anschlag, Mitteilung an die Stimmberechtigten oder Veröffentlichung in einem von der Gemeinde bezeichneten Publikationsorgan. Die Gemeinde gibt die Form der Bekanntmachung zum Voraus öffentlich bekannt.

⁴ Bei Wahlen, Abstimmungen und Volksbegehren der Gemeindeverbände erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Kantonsblatt oder nach Absatz 3 durch die Verbandsgemeinden.

§ 22 *Information vor Gemeindeabstimmungen*

¹ Bei Gemeindeabstimmungen sind die Stimmberechtigten befugt, während zweier Wochen vor dem Abstimmungstag die der Abstimmungsvorlage zugrunde liegenden Akten (Pläne, Gutachten, Verträge und dergleichen) einzusehen, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses es zulässt.

² Um die Bevölkerung der Gemeinde über Gemeindegeschäfte zu informieren, kann die Gemeinde Orientierungsversammlungen abhalten.

§ 24 *Absatz 2*

² Spätestens am 16. Tag vor dem Abstimmungstag geben die Gemeinden zusätzlich die Urnenzeiten und Urnenlokale oder den Ort und Beginn der Gemeindeversammlung bekannt.

§ 25 *Absatz 1*

¹ Wer eine Wahl- oder Abstimmungsanordnung erlässt, sorgt für ihre rechtzeitige Veröffentlichung. Die Gemeinden haben die vom Regierungsrat oder Justiz- und Sicherheitsdepartement angeordneten Veröffentlichungen vorzunehmen.

§ 29 Absätze 1b und 4

- ¹ Einzureichen sind die Wahlvorschläge
- für Gemeindewahlen bei der Gemeindekanzlei oder der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.
- ⁴ Die Einreichungsstelle vermerkt auf jedem Wahlvorschlag den Zeitpunkt des Eintreffens und bestätigt ihn dem Absender oder Überbringer.

§ 36 Eidgenössische Abstimmungen und Wahlen

Bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen haben die Gemeinden die vom Justiz- und Sicherheitsdepartement gelieferten Abstimmungs- und Wahlunterlagen den Stimmberechtigten rechtzeitig zuzustellen.

§ 37 Absatz 4

- ⁴ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement liefert den Gemeinden auf Kosten des Kantons die Abstimmungs- und Wahlunterlagen. Die Gemeinden haben diese den Stimmberechtigten rechtzeitig zuzustellen.

§ 39 Absatz 2

- ² Die Gemeinden haben die vom Vorstand gelieferten Abstimmungs- und Wahlunterlagen den Stimmberechtigten rechtzeitig zuzustellen.

§ 42 Absatz 2

- ² Die Gemeinde kann die Bildung mehrerer Urnenkreise beschliessen.

§ 43 Absätze 2 und 3

- ² Das amtierende Urnenbüro besteht bei der Ermittlung der Ergebnisse aus einem Präsidenten und mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils von der Gemeinde aufgeboten werden. Personen, die als Kandidaten an einer Wahl beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung der Ergebnisse nicht mitwirken.

- ³ Die Gemeinde kann für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse zusätzliches Personal einsetzen, das dem Urnenbüro nicht angehört.

§ 44 Absatz 1

- ¹ Die Gemeinde bestimmt die Zahl der Urnenbüropräsidenten und der Urnenbüromitglieder. Sie ernennt die Urnenbüropräsidenten aus den Urnenbüromitgliedern und regelt den Amtsantritt des Urnenbüros.

§ 47 *Absätze 1 und 4*

¹ Die Gemeinden bestimmen die Urnenöffnungszeiten und machen sie öffentlich bekannt.

⁴ Die Gemeinden haben zusätzlich zum Abstimmungstag eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.

§ 56 *Absatz 1*

¹ Der Stimmende übergibt dem Urnenbüro seinen Stimmrechtsausweis, den er von der Gemeinde erhalten hat.

§ 62 *Absatz 1*

¹ Die Gemeinde macht die Stimmberechtigten in geeigneter Form auf das Verfahren der brieflichen Stimmabgabe aufmerksam.

§ 82 *Absatz 3*

³ Bei kantonalen Abstimmungen und wichtigen kantonalen Wahlen gibt es möglichst rasch die provisorischen Abstimmungs- und Wahlergebnisse bekannt. Die Gemeinden erstatten ihm die dafür verlangten Meldungen.

§ 82a *Absätze 1 und 2*

¹ Der Regierungsrat und die Gemeinden können statistische Erhebungen über Wahlen und Abstimmungen anordnen.

² Der Regierungsrat kann nach Anhören der Gemeinden in ausgewählten Gemeinden die Trennung der Stimmabgabe nach Geschlecht und Altersgruppen vorsehen.

§ 83 *Absatz 4*

⁴ Im Übrigen hat die Gemeinde die Verbale sowie die eingelegten Stimm- und Wahlzettel bis zur rechtsverbindlichen Feststellung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses, mindestens aber während zweier Monate, aufzubewahren, soweit nicht der Regierungsrat oder das Justiz- und Sicherheitsdepartement die Weiterleitung oder die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist anordnet.

§ 87 *Absatz 4*

⁴ Bei Gemeindewahlen, die der Genehmigung des Justiz- und Sicherheitsdepartements oder des Regierungsrates bedürfen, übermittelt die Gemeinde dem Justiz- und Sicherheitsdepartement sofort ein Doppel der Wahlvorschläge und des Protokolls.

§ 97 Absatz 2

² Die bereinigten Wahllisten sind im Kantonsblatt zu veröffentlichen. Hiefür ist bei kantonalen Wahlen das Justiz- und Sicherheitsdepartement und bei Gemeindewahlen die Gemeinde zuständig.

§ 101 Protokoll

Die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeindeversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und zu dokumentieren.

§ 115 Absatz 3

³ Die Stimmberchtigten können die Protokolle der Gemeindeversammlung jederzeit bei der Gemeinde einsehen.

§ 123 Absätze 1 und 2

¹ Die Stimmberchtigten können der Gemeinde bis spätestens am 2. Tag vor der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge einreichen.

² Die Gemeinde erstellt aufgrund der Wahlvorschläge eine Kandidatenliste und lässt sie an der Gemeindeversammlung austeilen.

§ 125 Unterabsatz d

Ein Fünftel der Teilnehmer kann verlangen, dass bestimmte Wahlgänge an der Gemeindeversammlung nach folgenden Vorschriften geheim durchgeführt werden:

d. Kandidaten, die vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeinde vorgeschlagen wurden, sind auf dem Wahlzettel aufgeführt.

§ 135 Absätze 1 und 2b sowie 3 und 4

¹ Vor Beginn der Unterschriftensammlung, ausgenommen bei Volksreferenden, ist der Entwurf der Unterschriftenliste der zuständigen Stelle zur Vorprüfung einzureichen.

² Zuständig für die Vorprüfung sind

b. in den Gemeinden die von der Gemeinde bezeichnete Stelle,

³ Die zuständigen Stellen stellen durch Entscheid fest, ob die Unterschriftenliste den gesetzlichen Formvorschriften (§§ 128–132) entspricht.

⁴ Sie lassen die formrichtigen Unterschriftenlisten amtlich datieren und veröffentlichen Titel und Text des Volksbegehrens sowie den Ablauf der Sammlungsfrist.

§ 140 Absatz 2b

² Einreichungsstellen sind

b. für die Gemeinde die Gemeindekanzlei oder die von der Gemeinde bezeichnete Stelle,

§ 141 Absatz 3

³ Der Erwahrungsentscheid ist öffentlich bekannt zu machen, wobei die Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften anzugeben ist, bei Volksbegehren im Kanton und in Gemeindeverbänden aufgeteilt nach Gemeinden.

§ 152 Absatz 2

² Die gleiche Befugnis steht der Gemeinde gegen die Präsidenten und Mitglieder der Urnenbüros zu.

4. Publikationsgesetz (SRL Nr. 27)

Das Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsgesetz) vom 20. März 1984 wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 1

¹ Die Staatskanzlei, das Staatsarchiv und die Gemeinden legen das Luzerner Kantonsblatt und dessen Beilagen zur Einsicht auf. Die Gemeinden bewahren das Luzerner Kantonsblatt und dessen Beilagen während mindestens zehn Jahren auf.

5. Geoinformationsgesetz (SRL Nr. 29)

Das Gesetz über die Geoinformation und die amtliche Vermessung (Geoinformationsgesetz) vom 8. September 2003 wird wie folgt geändert:

§ 6a (neu)*Zuständige Stelle der Gemeinde*

Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

§ 26 Absätze 2 und 3

² Für Verträge über Grenzbereinigungen zwischen den Gemeinden sind diese zuständig. Die beteiligten Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind anzuhören.

³ Die entsprechenden Beschlüsse der Gemeinden können innert 20 Tagen seit Bechlussfassung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

6. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40)

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 wird wie folgt geändert:

§ 142 Absatz 1a und b

¹ Mit Verwaltungsbeschwerde können angefochten werden:

Unterabsatz a wird aufgehoben.

- b. Entscheide von Verwaltungsinstanzen von Gemeinden und andern dem Kanton nachgeordneten Gemeinwesen (§ 6 Abs. 1b–d) sowie von unteren Instanzen der kantonalen Verwaltung, ausgenommen die Departemente (§ 6 Abs. 1a): beim sachlich zuständigen Departement;

7. Personalgesetz (SRL Nr. 51)

Das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001 wird wie folgt geändert:

§ 66 Unterabsatz d

Zuständig für die Wahl sowie für die Beendigung und die Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses ist unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen:

- d. die Schulpflege oder ein anderes von der Gemeinde bestimmtes Organ für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste an den öffentlichen Schulen der Gemeinden, die Schulkommissionen beziehungsweise andere vom Regierungsrat bezeichnete Organe für die Lehrpersonen der öffentlichen Schulen des Kantons.

8. Gemeindegesetz (SRL Nr. 150)

Das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 2

² Der Gemeinderat entwickelt die politische Planung und ist verantwortlich für die Vorbereitung der Wahlen und Sachgeschäfte der Stimmberchtigten, informiert diese periodisch in angemessener Weise über seine Tätigkeit und schlägt die erforderlichen Steuerungsmassnahmen vor.

§ 101 Einleitungssatz

Die Gemeinde reicht dem Regierungsstatthalter oder der Regierungsstatthalterin folgende Unterlagen ein:

9. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL Nr. 200)

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 wird wie folgt geändert:

§ 26 Absatz 1

¹ Gegen Entscheide der Gemeinde oder der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde (§§ 156 ff. VRG) an das Obergericht zulässig. Dem Obergericht steht auch die Ermessenkontrolle zu.

§ 79 Absatz 3

³ Das dritte Mitglied wird von Fall zu Fall von jener Gemeinde ernannt, in der das landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstück liegt.

10. Gesetz über die Betreuung Erwachsener (SRL Nr. 209)

Das Gesetz über die Betreuung Erwachsener vom 10. März 1981 wird wie folgt geändert:

§ 1 Zuständigkeit und Anordnung

¹ Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die im Betreuungsrecht zuständige Stelle der Gemeinderat.

² Die Betreuung mündiger Personen kann angeordnet werden, wenn diese infolge Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Alkoholismus, anderer Suchterkrankungen oder Verwahrlosung einer persönlichen Hilfe bedürfen.

³ Die Anordnung der Betreuung erfolgt am Wohnsitz oder, wenn Gefahr im Verzuge liegt, am Aufenthaltsort der betroffenen Person.

§ 2 Absatz 1

¹ Die Gemeinde überträgt die Betreuung einer geeigneten Person, Amts- oder Fürsorgestelle.

§ 3 Absätze 3 und 4

³ Die Betreuungsorgane haben der Gemeinde mindestens jährlich einmal Bericht zu erstatten.

⁴ Die Betreuungsorgane können bei der Gemeinde weiterführende Massnahmen beantragen.

§ 4 *Absatz 1*

¹ Die Gemeinde kann den betreuten Personen für ihr Verhalten Weisungen erteilen, insbesondere sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten oder nicht aufzuhalten, eine bestimmte Unterkunft zu beziehen, bei einem bestimmten Arbeitgeber zu arbeiten, sich alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel zu enthalten, sich ärztlich untersuchen und behandeln zu lassen.

§ 5 *Absatz 1a*

¹ Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann in Betreuungssachen innerst 10 Tagen Verwaltungsbeschwerde einreichen:
a. gegen Entscheide der Gemeinde beim Regierungsstatthalter,

11. Gesetz zur Einführung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (SRL Nr. 218)

Das Gesetz zur Einführung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 14. September 1987 wird wie folgt geändert:

§ 1 *Unterabsatz h*

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) und die dazugehörige Verordnung (BewV) vollziehen:

h. der Gemeinderat. Eine abweichende Regelung in einem rechtsetzenden Erlass der Gemeinde bleibt vorbehalten.

§ 4 *Absatz 3*

³ Vor seinem Entscheid über die Erteilung einer Bewilligung holt der Regierungsstatthalter die Stellungnahme der Gemeinde ein.

§ 7 *Gemeinde*

¹ Die Gemeinde nimmt zu Bewilligungsgesuchen Stellung (§ 4 Abs. 3).

² Sie äussert sich insbesondere über das Vorhandensein aussergewöhnlich enger, schutzwürdiger Beziehungen des Erwerbers zur Gemeinde (§ 8 Unterabs. b).

³ Der Gemeinde, in der das Grundstück liegt, steht das Beschwerderecht gemäss Art. 20 Abs. 2c BewG zu.

12. Grundbuch-Gesetz (SRL Nr. 225)

Das Grundbuch-Gesetz vom 14. Juli 1930 wird wie folgt geändert:

§ 20 Absatz 1

¹ Die Kosten der Bereinigung der dinglichen Rechte und der Einführung des Grundbuchs sind, soweit damit die Grundeigentümer belastet werden, von der Gemeinde, spätestens nachdem das Grundbuch für die Gemeinde in Kraft gesetzt ist, einzuziehen.

§ 28 Absatz 1

¹ Die Grundbuchämter sind verpflichtet, den Gemeinden kostenlos die für die Durchführung ihrer Verwaltungsaufgaben erforderlichen Mitteilungen über den Grundstückverkehr und die Grundbucheintragungen zu machen.

13. Beurkundungsgesetz (SRL Nr. 255)

Das Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz) vom 18. September 1973 wird wie folgt geändert:

§ 10 Unterabsatz c

Begläubigungsbeamte sind:

- c. die im Amte stehenden Gemeindeschreiber und die von der Gemeinde bezeichneten Angestellten der Gemeindeverwaltung.

§ 11 Unterabsatz b

Protestbeamte sind:

- b. die im Amte stehenden Gemeindeschreiber und die von der Gemeinde bezeichneten Angestellten der Gemeindeverwaltung.

14. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SRL Nr. 290)

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:

§ 11 Wahl des Betreibungsbeamten

¹ Die Gemeinde des Betreibungskreises wählt den Betreibungsbeamten und seinen Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Die Neuwahl erfolgt jeweils im gleichen Jahr wie jene der Gemeinderäte. Amtsantritt ist der 1. September nach der Wahl.

² Besteht ein Betreibungskreis aus zwei oder mehr Gemeinden, erfolgt die Wahl durch die Versammlung der jeweiligen Gemeinderäte, welche vom Präsidenten der bevölkerungsreichsten Gemeinde geleitet wird. Eine gleichlautende abweichende Regelung je in einem rechtsetzenden Erlass der beteiligten Gemeinden bleibt vorbehalten.

15. Übertretungsstrafgesetz (SRL Nr. 300)

Das Übertretungsstrafgesetz vom 14. September 1976 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3

³ Die Strafverfolgung wird im ordentlichen Verfahren durchgeführt. Sie erfolgt jedoch nur auf Anzeige der Gemeinde.

16. Gesetz über die Strafprozessordnung (SRL Nr. 305)

Das Gesetz über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957 wird wie folgt geändert:

§ 35 Absatz 3

³ Bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten gemäss Art. 217 Ziff. 2 StGB sind auch die Gemeinden und das Gesundheits- und Sozialdepartement antragsberechtigt.

17. Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (SRL Nr. 595)

Das Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1

¹ Kulturdenkmäler von erheblichem wissenschaftlichem, künstlerischem, historischem oder heimatkundlichem Wert, die besonders schutzwürdig sind, werden in das kantonale Denkmalverzeichnis eingetragen. Über die Eintragung entscheidet das Bildungs- und Kulturdepartement auf den Antrag der Denkmalkommission und

nach Anhörung der Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Denkmal befindet. Den Gemeinden steht das Recht zu, von sich aus beim Bildungs- und Kulturdepartement die Aufnahme von Kulturdenkmälern ins Denkmalverzeichnis zu beantragen.

§ 3 *Absatz 2*

² Die Gemeinden können derartige vorsorgliche Massnahmen beim Bildungs- und Kulturdepartement beantragen oder sie in ausserordentlich dringenden Fällen unter Meldung an das Bildungs- und Kulturdepartement selber treffen.

§ 5 *Absatz 3*

³ Unter Denkmalschutz gestellte Bauten und Anlagen des Staates und der Gemeinden können, wenn ihre besondere Bedeutung es rechtfertigt, der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Regierungsrates oder, bei den einer Gemeinde gehörenden Objekten, der Gemeinde.

§ 13 *Absatz 2*

² Der Finder oder Entdecker hat den Fund unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen, die den Kantonsarchäologen benachrichtigt.

§ 14 *Absatz 1*

¹ Stösst man bei Bau- und Grabarbeiten auf Bodentaltertümer, so haben Entdecker, Bauherr, Bauleiter und Unternehmer sofort die Gemeinde und diese den Kantonsarchäologen zu benachrichtigen.

§ 18 *Unterabsatz c*

Für den Vollzug dieses Gesetzes sind zuständig:

- c. die Gemeinderäte, sofern die Gemeinden in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt haben.

§ 19 *1. Gemeinden*

Die Gemeinden haben neben den Aufgaben und Befugnissen gemäss den §§ 2, 3, 5 und 13 die Pflicht, beim Vollzug dieses Gesetzes mitzuwirken, indem sie Verhältnisse und Vorgänge, die Massnahmen zum Schutz von Kulturdenkmälern als notwendig erscheinen lassen, sowie Widerhandlungen gegen dieses Gesetz unverzüglich dem Bildungs- und Kulturdepartement zur Kenntnis bringen.

18. Steuergesetz (SRL Nr. 620)

Das Steuergesetz vom 22. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absätze 1 sowie 3 (neu)

¹ Die Gemeinde kann zur Erfüllung von Aufgaben, die ihr übertragen werden, ein Gemeindesteueraamt, eine andere Verwaltungsstelle oder eine Kommission bezeichnen.

³ Sofern dieses Gesetz und die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes regeln, ist die für das Steuerwesen zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

§ 125 Absatz 2

² Die Steuerverwaltung kann Gemeinden auf deren Gesuch die Kompetenz zur Veranlagung von natürlichen Personen generell oder beschränkt auf einzelne Personenkategorien übertragen. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen in der Verordnung.

§ 160 Absatz 3

³ Die Gemeinden erteilen gegen eine vom Regierungsrat festgelegte Gebühr Auskunft über Einkommen und Vermögen oder Gewinn und Kapital gemäss letzter rechtskräftiger Veranlagung oder gemäss letzter Steuererklärung. Ausnahmsweise können auch Auskünfte über frühere Veranlagungen erteilt werden.

19. Schatzungsgesetz (SRL Nr. 626)

Das Gesetz über die amtliche Schatzung des unbeweglichen Vermögens (Schatzungsgesetz) vom 27. Juni 1961 wird wie folgt geändert:

§ 2a (neu)

Zuständigkeit in den Gemeinden

Sofern dieses Gesetz und die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes regeln, ist die für das Schatzungswesen zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

§ 30 Absatz 2

² Die Schätzungen werden unter Vorbehalt von Absatz 3 durch Kommissionen oder Einzelschätzer vorgenommen, die vom Regierungsrat für die Amtsdauer der administrativen Behörden gewählt werden. Die Gemeinde wählt Sachverständige, die bei den Schätzungen mitwirken; wählbar sind auch Mitglieder des Gemeinderates.

§ 32 Absatz 1

¹ Örtlich zuständig sind die Gemeinde und die Schätzungsbehörden des Schatzungskreises, in welchen der Schatzungsgegenstand gelegen ist.

§ 33 Absatz 1

¹ Parteien sind bei der Katasterschätzung der Eigentümer, der Nutzniesser und, soweit sie Einsprache oder Beschwerde erheben, die Gemeinde und die Steuerverwaltung.

§ 36 Meldung der Revisionsgründe

¹ Der Eigentümer hat den Eintritt eines Revisionsgrundes nach § 9 der Gemeinde zu melden, welche die Anzeige mit ihrem Bericht an das Schatzungsamt weiterleitet.

² Wenn die Gemeinde einen Revisionsgrund feststellt, hat sie ihn von Amtes wegen dem Schatzungsamt zu melden.

³ Die Gemeinde prüft alljährlich, ob alle erforderlichen Revisionsschätzungen durchgeführt wurden, und erstattet hierüber dem Schatzungsamt Bericht.

§ 45 Absätze 1 und 3

¹ Die Gemeinde ist zuständig für die Aufteilung des Katasterwertes zuhanden des Grundbuchamtes bei Teilverkauf oder Zerstückelung eines Grundstücks gemäss Artikel 833 Absatz 1 ZGB.

³ Die Gemeinde kann die Schätzungsverteilung dem Schatzungsamt übertragen. In diesem Fall ist die Gemeinde einsprache- und beschwerdeberechtigt.

§ 46 Absatz 1

¹ Schatzungsamt und Gemeinden erteilen auf Verlangen Auskunft über den geltenden Kataster- oder Schätzungswert eines näher zu bezeichnenden Schatzungsgegenstandes.

§ 47 Absatz 4

⁴ Schatzungsamt und Gemeinden erheben für Auskünfte, Gewährung von Akten-einsicht und Auszüge eine Gebühr.

§ 48 Absatz 4

⁴ Alle Gebühren, ausgenommen die in § 47 Absatz 4 vorgesehenen Gebühren der Gemeinden, fallen in die Staatskasse.

§ 49 Absatz 1

¹ Von den Kosten der Katasterschätzung tragen die Gemeinden neben ihren Aufwendungen auch die Aufwendungen für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen.

20. Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern (SRL Nr. 630)

Das Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908 wird wie folgt geändert:

§ 15

¹ Die Erbschaftssteuern veranlagt die Gemeinde:

- a. im Falle von § 2a am letzten Wohnsitz des Erblassers;
- b. im Falle von § 2b am Ort der gelegenen Sache;
- c. im Falle von § 2c am letzten luzernischen Wohnsitz des Erblassers oder, wenn dieser im Kanton Luzern keinen Wohnsitz hatte, an seinem luzernischen Bürgerort.

² Die Gemeinde kann zur Erfüllung von Aufgaben, die ihr übertragen werden, eine Verwaltungsstelle bezeichnen. Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Verwaltungsstelle bezeichnen.

³ Sofern dieses Gesetz und die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes regeln, ist die für die Erbschaftssteuern zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

⁴ Gegen die Veranlagung der Gemeinde ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen ihren Einspracheentscheid die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

⁵ Die Gemeinde hat die Veranlagungs- und die Einspracheentscheide auch der kantonalen Steuerverwaltung und dem Regierungsstatthalter zuzustellen. Diese sind zur Einsprache und zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde befugt.

⁶ Die Rechtsmittelfristen betragen 30 Tage.

21. Gesetz über die Handänderungssteuer (SRL Nr. 645)

Das Gesetz über die Handänderungssteuer vom 28. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 10 Absätze 1, 3 und 4

¹ Die Handänderungssteuer veranlagt jene Gemeinde, in der das Grundstück liegt.

³ Die Gemeinde kann zur Erfüllung von Aufgaben, die ihr übertragen werden, eine Verwaltungsstelle bezeichnen. Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Verwaltungsstelle bezeichnen.

⁴ Sofern dieses Gesetz und die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes regeln, ist die für die Handänderungssteuer zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

§ 21 Absätze 2 und 3

² Gesuche um Zahlungserleichterungen oder Erlass sind bei der Gemeinde einzureichen. Sie entscheidet endgültig über die Gewährung von Zahlungserleichterungen.

³ Die Gemeinde kann für den Gemeinde- und den Staatsanteil bis zu einem vom Regierungsrat festgesetzten Betrag teilweisen oder vollen Erlass gewähren. Der Regierungsrat regelt auch die Zuständigkeit in den übrigen Fällen.

22. Gesetz über die Grundstücksgewinnsteuer (SRL Nr. 647)

Das Gesetz über die Grundstücksgewinnsteuer vom 31. Oktober 1961 wird wie folgt geändert:

§ 25 Veranlagungsbehörde und Delegation

¹ Die Gemeinde ist Veranlagungsbehörde.

² Sie kann zur Erfüllung von Aufgaben, die ihr übertragen werden, eine Verwaltungsstelle bezeichnen. Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Verwaltungsstelle bezeichnen.

³ Sofern dieses Gesetz und die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes regeln, ist die für die Grundstücksgewinnsteuer zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

§ 26 Absätze 1 und 2

¹ Die Gemeinde fordert, sobald sie von der Veräußerung Kenntnis erhalten hat, den Veräußerer auf, binnen 30 Tagen die zur Berechnung der Grundstücksgewinnsteuer notwendigen Angaben zu machen und die entsprechenden Beweismittel aufzulegen. Die Frist kann erstreckt werden.

² In den Fällen, in denen kein Grundbucheintrag erfolgt, hat der Veräußerer innert 30 Tagen seit der Veräußerung der Gemeinde den Abgabetaftbestand zu melden und die entsprechenden Beweismittel vorzulegen. Die Frist für die Vorlage von Beweismitteln kann erstreckt werden.

§ 31a Absätze 2 und 3

² Gesuche um Zahlungserleichterungen oder Erlass sind bei der Gemeinde einzureichen. Sie entscheidet endgültig über die Gewährung von Zahlungserleichterungen.

³ Die Gemeinde kann für den Gemeinde- und den Staatsanteil bis zu einem vom Regierungsrat festgesetzten Betrag teilweisen oder vollen Erlass gewähren. Der Regierungsrat regelt auch die Zuständigkeit in den übrigen Fällen.

23. Tourismusgesetz (SRL Nr. 650)

Das Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) vom 30. Januar 1996 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 4 (neu)

⁴ Sofern dieses Gesetz und die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes regeln, ist die für den Tourismus zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

§ 10 Veranlagung und Bezug

¹ Die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Stelle bezieht die Abgabe.

² In streitigen Fällen erlässt die Gemeinde einen Veranlagungsentscheid.

§ 15 Absatz 4

⁴ Die Kurtaxen sind der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle abzuliefern.

§ 17 Absätze 2, 4 und 5

² Die Gemeinde hat nach Anhören der örtlichen touristischen Organisationen in einem rechtsetzenden Erlass die Taxe im Rahmen von 40 Rappen bis 4 Franken festzulegen, wobei insbesondere die am Ort angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen für die Gäste als Bemessungsgrundlage dienen.

⁴ Die Gemeinde hat in einem rechtsetzenden Erlass die Jahrespauschale im Rahmen von 50 bis 250 Franken festzulegen, wobei die am Ort angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen für die Gäste und die Anzahl Betten im bewohnten Raum als Bemessungsgrundlage dienen.

⁵ In Streitfällen entscheidet die Gemeinde.

§ 18 Absätze 1, 2a und 3

¹ Das Inkasso und die Verwaltung der Kurtaxen besorgen die Gemeinden oder die von ihnen beauftragten Stellen.

² Die Gemeinde erlässt nach Anhören der örtlichen touristischen Organisationen ein Reglement. Darin sind namentlich festzulegen

a. die mit dem Inkasso und der Verwaltung der Kurtaxen beauftragte Stelle,

³ Die Gemeinde beaufsichtigt die Beauftragten hinsichtlich Inkasso, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen. Diese sind verpflichtet, zuhanden der Gemeinde jährlich Rechnung über die Kurtaxen abzulegen.

§ 20 Absätze 3 und 5

³ Der tourismusbedingte Umsatz ist durch die Abgabepflichtigen zu ermitteln. Auf Verlangen der Gemeinde haben sie mündlich oder schriftlich wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.

⁵ In Streitfällen über die Abgabepflicht und die Höhe der Abgabe entscheidet die Gemeinde.

§ 21 Absatz 3

wird aufgehoben.

§ 22 Absatz 3

³ Nachzahlungen verfügt die Gemeinde.

§ 24 Absatz 1

¹ Gegen Entscheide der Gemeinde über die Veranlagung von Beherbergungsabgaben, Kurtaxen und Tourismusabgaben ist die Einsprache im Sinn des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Juli 1972 und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

**24. Gesetz betreffend die teilweise Abänderung
des Steuergesetzes vom 30. November 1892 (SRL Nr. 652)**

Das Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 vom 28. Juli 1919 wird wie folgt geändert:

§ 38 Absätze 1 und 2

¹ Die Lustbarkeitssteuern veranlagt die Gemeinde. Gegen ihren Veranlagungentscheid ist die Einsprache und gegen ihren Einspracheentscheid die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

² Die Gemeinde kann die Veranlagung der Lustbarkeitssteuern einer Verwaltungsstelle übertragen. Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Verwaltungsstelle bezeichnen. Sofern dieses Gesetz und die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes regeln, ist die für die Lustbarkeitssteuern zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

25. Gebührengesetz (SRL Nr. 680)

Das Gebührengesetz vom 14. September 1993 wird wie folgt geändert:

§ 29 Absatz 1

¹ Das Verfahren wegen Hinterziehung kantonaler Gebühren ist durch das Finanzdepartement einzuleiten, das Verfahren wegen Hinterziehung kommunaler Gebühren durch die Gemeinde.

26. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (SRL Nr. 700)

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absätze 1 und 2

¹ Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat. Sie bezeichnet eine Umweltschutzstelle.

² Die Gemeinden suchen bei örtlichen Umweltproblemen in einem informellen Verfahren zuerst selber nach Lösungen.

27. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SRL Nr. 702)

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1

¹ Sofern die Gemeinden in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt haben, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

Die bisherigen Absätze 1–4 werden zu den Absätzen 2–5.

§ 18 Absätze 2 und 3

² Können sich die Beteiligten über die Erstellung oder die Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen, kann die Gemeinde die Bildung einer Genossenschaft des öffentlichen Rechts nach den §§ 17 ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch beschliessen und die Erstellung oder die Sanierung der Leitung der Genossenschaft übertragen.

³ Bis die Genossenschaft sich konstituiert hat, trifft die Gemeinde die zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Massnahmen.

§ 21 Absatz 2

² Die Projekte sind gut sichtbar auszustecken. Sie sind durch die Gemeinde öffentlich bekanntzumachen und zur Einsichtnahme und Einspracheerhebung während 20 Tagen aufzulegen. Einsprachen sind bis zum Ablauf der Auflagefrist bei der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Stelle schriftlich und begründet einzureichen.

§ 39 Absätze 2 und 4

Absatz 2 wird aufgehoben.

⁴ Gegen die übrigen Entscheide der zuständigen kommunalen und kantonalen Stellen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

28. Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (SRL Nr. 709a)

Das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990 wird wie folgt geändert:

§ 3a Sachüberschrift und Absatz 3

Zuständigkeit

³ Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

§ 24 Absatz 2

wird aufgehoben.

§ 27 Absatz 2

² Trifft die Gemeinde eine Schutzmassnahme, kann sie einen Pflegeplan aufstellen. Die zuständige Dienststelle und die betroffenen Grundeigentümer und/oder Bewirtschafter sind anzuhören.

§ 29 Absatz 2

² Bei Ausnahmebewilligungen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen finden die §§ 180–182 des Planungs- und Baugesetzes Anwendung. Über andere Ausnahmebewilligungen entscheidet bei kantonalen Schutzmassnahmen die zuständige Dienststelle, sonst die Gemeinde.

§ 44 Absätze 1, 3 und 4

¹ Kantonale Schutzverordnungen sind durch die vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete Instruktionsinstanz, kommunale Schutzverordnungen durch die Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist hinzuweisen.

³ Einsprachen sind während der Auflagefrist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich bei der in der öffentlichen Bekanntmachung und in der Zustellung an die Grundeigentümer angegebenen Stelle einzureichen.

⁴ Die Instruktionsinstanz prüft die Einsprachen bei kantonalen, die Gemeinde bei kommunalen Schutzverordnungen. Sie versuchen, die Einsprachen gütlich zu erledigen.

§ 45 Absätze 1 und 2

¹ Der Regierungsrat beschliesst kantonale Schutzverordnungen und entscheidet über allfällige dagegen gerichtete Einsprachen. Bei kommunalen Schutzverordnungen stehen diese Befugnisse der Gemeinde zu. Kommunale Schutzverordnungen können innert 20 Tagen seit dem Tag der Beschlussfassung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

² Die Gemeinde übermittelt dem Regierungsrat kommunale Schutzverordnungen in der beschlossenen Fassung zur Genehmigung. Dieser entscheidet mit der Genehmigung über allfällige Verwaltungsbeschwerden.

§ 45a Absatz 2

² Die Gemeinde hat die Genehmigung von kommunalen Schutzverordnungen im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen.

29. Kantonales Jagdgesetz (SRL Nr. 725)

Das Kantonale Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 5. Dezember 1989 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 1

¹ Die Einwohnergemeinde mit dem grössten Gebietsanteil am Jagdrevier führt im Auftrag des Kantons die Versteigerung durch.

§ 46 Absatz 1

¹ Die Einwohnergemeinde mit dem grössten Gebietsanteil wählt für jedes Jagdrevier eine Revierkommission. Sie besteht aus einem Vertreter der zuständigen Gemeinde, einem Vertreter der Jagdgesellschaft, dem zuständigen Revierförster und einem Vertreter der Grundbesitzer.

30. Enteignungsgesetz (SRL Nr. 730)

Das Enteignungsgesetz vom 29. Juni 1970 wird wie folgt geändert:

§ 28 IV. Einleitung des Enteignungsverfahrens

1. Prüfung, Zustellung

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement prüft, ob die Erfordernisse der §§ 26 und 27 erfüllt sind, ordnet allfällige Ergänzungen an und stellt das Enteignungsgesuch samt Unterlagen der Gemeinde zur Auflage zu.

§ 28a (neu)

2. Zuständige Stelle der Gemeinde

Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

§ 29 Absatz 1 Einleitungssatz

¹ Die Gemeinde gibt unverzüglich öffentlich bekannt, dass das Enteignungsgesuch samt Beilagen während 30 Tagen zur Einsicht aufliegt und dass die Beteiligten innert dieser Frist unter Verwirkungsfolgen mit Begründung bei der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Stelle einzureichen haben:

§ 30 *2. Persönliche*

Die Gemeinde hat gleichzeitig jedem im Enteignungsverzeichnis aufgeführten Inhaber von zu enteignenden Rechten mit eingeschriebenem Brief ein Doppel der öffentlichen Bekanntmachung und den ihn betreffenden Auszug aus dem Enteignungsverzeichnis zuzustellen.

§ 32 *VI. Abgekürztes Verfahren*

Sind die von der Enteignung Betroffenen genau bestimmbar, kann auf Anordnung des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes auf die öffentliche Bekanntmachung und Planauflage verzichtet werden. Die Gemeinde hat eine persönliche Mitteilung zu erlassen, die den Anforderungen der §§ 29 und 30 entsprechen muss. Es ist anzugeben, wo das Enteignungsgesuch und die Beilagen eingesehen werden können, sofern sie nicht der Mitteilung beiliegen, und bei welcher Stelle die Eingaben einzureichen sind.

§ 33 *Absatz 2*

² Gegen Vorweisung einer Bescheinigung der Gemeinde über die Planauflage kann der Enteigner im Grundbuch eine Verfügungsbeschränkung im Sinn von Artikel 960 Ziffer 1 ZGB vormerken lassen.

§ 34 *Absatz 1*

¹ Nach Ablauf der Eingabefrist übermittelt die Gemeinde die Enteignungsakten samt den Eingaben dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement.

§ 85 *Absatz 2*

² Wohnt der Empfänger nicht in der Schweiz und hat er daselbst trotz Aufforderung keinen Vertreter bestellt, oder ist sein Aufenthaltsort unbekannt, so wird die zustellende Urkunde bei der Gemeinde, in deren Gebiet der Gegenstand der Enteignung liegt, hinterlegt und dies öffentlich bekanntgemacht; die Fristen beginnen mit der Bekanntmachung zu laufen.

31. Planungs- und Baugesetz (SRL Nr. 735)

Das Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 wird wie folgt geändert:

Titel vor Titel A (neu)

A. Allgemeines

§ 1 *(neu)*

Zuständige Stelle der Gemeinde

Sofern dieses Gesetz und die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes regeln, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

Die Titel der Hauptteile A–H werden zu den Titeln B–I.

Der bisherige § 1 wird neu zu § 1a.

§ 6 *Absatz 5*

⁵ Die Regionalplanungsverbände und die Gemeinden können ein weitergehendes Mitwirkungsverfahren durchführen.

§ 8 *Absatz 3*

³ Die regionalen Richtpläne bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Die betroffenen Gemeinden sind vorher anzuhören.

§ 9 *Absätze 1 und 2*

¹ Die Gemeinde erlässt kommunale Richtpläne, in jedem Fall den kommunalen Erschließungsrichtplan gemäss § 40.

Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 14 *Absatz 5*

⁵ Bei regionalen Richtplänen nimmt der Vorstand des Regionalplanungsverbandes, bei kommunalen Richtplänen die zuständige Stelle der Gemeinde geringfügige Anpassungen oder solche aufgrund übergeordneter Planungen vor. Eine Genehmigung des Regierungsrates ist nicht erforderlich.

§ 17 *Zuständigkeit*

¹ Die Gemeinde

a. erlässt Zonenpläne sowie Bau- und Zonenreglemente; wird diese den Stimmberechtigten zustehende Befugnis dem Gemeindeparkament übertragen, ist wenigstens das fakultative Referendum zu gewährleisten,

- b. erlässt Bebauungspläne; zu beachten bleibt die Einschränkung gemäss § 170 Absatz 2,
- c. entscheidet über Gestaltungspläne,
- d. kann Planungszonen bestimmen.

² Der Regierungsrat

- a. erlässt kantonale Nutzungspläne mit den zugehörigen Vorschriften,
- b. kann Planungszonen bestimmen,
- c. genehmigt Zonenpläne, Bau- und Zonenreglemente und Bebauungspläne.

§ 18 *Absatz 1*

¹ Verlangt es das öffentliche Interesse, kann der Regierungsrat eine Gemeinde nach ihrer Anhörung verpflichten, ihren Zonenplan mit dem Bau- und Zonenreglement, Bebauungspläne oder Gestaltungspläne zu ändern oder sie den Richtplänen des Kantons oder den Regionalplanungen anzupassen.

§ 19 *Absatz 2*

² Gestaltungspläne können der Gemeinde zu einer Vorprüfung unterbreitet werden.

§ 20 *Absatz 3*

³ Änderungen im Hinblick auf die Zweckmässigkeit dürfen im Genehmigungsent-scheid nur aus wichtigen Gründen vorgenommen werden. Die Betroffenen und die Gemeinde sind vorher anzuhören.

§ 21 *Absatz 1 Einleitungssatz*

¹ Die Gemeinde hat im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen:

§ 22 *Absatz 2*

² Die Gemeinde hat die Nutzungspläne und die Bau- und Zonenreglemente alle zehn Jahre zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen beziehungsweise die Anpassung zu verlangen.

§ 37 *Absatz 1 Einleitungssatz*

¹ Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des Bau- und Zonenreglementes bewilligen, insbesondere

§ 41 *Absatz 2*

² Die Gemeinde entscheidet über die Privaterschliessung oder die Bevorschussung nach Absatz 1 und bestimmt den Zeitpunkt und die Modalitäten der Rückerstattung der durch die interessierten Grundeigentümer erbrachten finanziellen Vorleistung-

gen. Hat die Gemeinde Erschliessungsleistungen zu erbringen, entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinde gestützt auf einen Kreditbeschluss nach Massgabe des kommunalen Rechts.

§ 42 Absätze 2 und 3

² Die Gemeinde entscheidet im jeweiligen Plangenehmigungs- oder Projektbewilligungsverfahren über das Gesuch und die Erstellung, den Ausbau oder den Ersatz der Erschliessungsanlagen. Sie kann vorweg auch nur über das Gesuch befinden.

³ Die interessierten Grundeigentümer tragen die Kosten. Sofern sie sich nicht einigen, verteilt die Gemeinde die Kosten nach dem Perimeterverfahren.

§ 43 Absätze 2 (Einleitungssatz) und 4

² Die Gemeinde teilt sie ganz oder teilweise der ersten Etappe zu, wenn

⁴ Die Gemeinde hat den Beschluss über die Umteilung zu veröffentlichen und der zuständigen Dienststelle zuzustellen.

§ 61 Absätze 1 und 5

¹ Nach der Vorprüfung gemäss § 19 legt die Gemeinde den Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement während 30 Tagen öffentlich auf und macht die Auflage öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung ist auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist hinzuweisen. Den Interessierten ist der Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement zur Verfügung zu halten.

⁵ Die Einsprachen sind während der Auflagefrist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich bei der in der öffentlichen Bekanntmachung und in der Zustellung an die Grundeigentümer und an die Haushaltungen angegebenen Stelle einzureichen.

§ 62 Absätze 1 und 3

¹ Die Gemeinde prüft die Einsprachen und versucht, diese gütlich zu erledigen.

³ Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, teilt die Gemeinde dem Einsprecher mit, warum den Stimmberchtigten oder dem Gemeindepalament beantragt werde, die Einsprache abzuweisen oder darauf nicht einzutreten.

§ 63 Absatz 2

² Die Gemeinde teilt den Einsprechern den Entscheid über die Einsprachen und den betroffenen Grundeigentümern die beschlossenen Änderungen innert drei Arbeitstagen seit dem Tag der Beschlussfassung mit dem Rechtsmittelhinweis mit.

§ 64 Absatz 1

¹ Die Gemeinde übermittelt dem Regierungsrat den Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement in der beschlossenen Fassung zur Genehmigung. Dieser entscheidet mit der Genehmigung über allfällige Verwaltungsbeschwerden.

§ 71 Kosten

¹ Die Gemeinde trägt die mit der Ausarbeitung und dem Erlass eines Bebauungsplanes entstehenden Kosten. Soweit den Grundeigentümern erhebliche Vorteile erwachsen, kann sie ihnen bis zu 50 Prozent der Kosten überbinden.

² Wird darüber keine Einigung erzielt, verteilt die Gemeinde die Kosten nach dem Perimeterverfahren. Bei Verwaltungsgerichtsbeschwerden steht dem Verwaltungsgericht auch die Ermessenskontrolle zu.

§ 73 Absätze 2–4

² Die Gemeinde kann verlangen, dass für Kindergärten die erforderlichen Räume bereitgestellt werden.

³ Sie kann vorschreiben, dass wichtige Fusswegverbindungen innerhalb des Gestaltungsgebietes öffentlich begehbar sein müssen.

⁴ Der Gestaltungsplan muss eine architektonisch hohe Qualität aufweisen. Die Gemeinde kann verlangen, dass mehrere Entwürfe vorgelegt werden.

§ 74 Absätze 1 und 2

¹ Verständigen sich die beteiligten Grundeigentümer nicht über die Aufstellung oder die Änderung eines Gestaltungsplanes, kann die Gemeinde auf begründetes Gesuch eines oder mehrerer Beteiligter den Gestaltungsplan aufstellen oder ändern.

² Soweit erhebliche öffentliche Interessen es erfordern, kann sie vor Erteilung einer Baubewilligung von den Grundeigentümern ohne Rücksicht auf die Grösse der zu überbauenden Fläche einen Gestaltungsplan oder dessen Änderung verlangen.

§ 75 Absatz 3 Einleitungssatz

³ Die Gemeinde kann diese Abweichungen gewähren, wenn

§ 76 Absätze 2 und 3

² Die Gemeinde kann weitere Unterlagen (Pläne, Fotografien, Modelle, Grundbuchauszug usw.) verlangen, soweit es zur Überprüfung des Gestaltungsplanes auf seine Übereinstimmung mit den Bau- und Nutzungsvorschriften notwendig ist.

³ Die Gemeinde kann verlangen, dass exponierte, die Aussicht erheblich beschränkende, anderweitig dominierende oder an Grundstücke Dritter angrenzende Bauten und Anlagen ausgesteckt werden.

§ 77 Absätze 1 und 4

¹ Die Gemeinde legt den Gestaltungsplan während 30 Tagen öffentlich auf und macht die Auflage öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung ist auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist hinzuweisen.

⁴ Die Einsprachen sind während der Auflagefrist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich bei der in der öffentlichen Bekanntmachung und in der Bekanntgabe an die betroffenen Grundeigentümer angegebenen Stelle einzureichen.

§ 78 Absätze 1, 3 und 4

¹ Die Gemeinde prüft die Einsprachen und versucht, diese gütlich zu erledigen.

³ Die Gemeinde entscheidet über den Plan und die nicht erledigten öffentlich-rechtlichen Einsprachen.

⁴ Massnahmen, Auflagen und Bedingungen im Entscheid über den Gestaltungsplan sind von der Gemeinde auf Kosten der Grundeigentümer als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anzumerken.

§ 79 Absatz 2

² Können sich die Grundeigentümer nicht einigen, verteilt die Gemeinde die Kosten nach dem Perimeterverfahren. Bei Verwaltungsgerichtsbeschwerden steht dem Verwaltungsgericht auch die Ermessenskontrolle zu.

§ 80 Absatz 2

² Die Gemeinde kann die Geltungsdauer des Gestaltungsplanes um zwei Jahre erstrecken. Sie kann die Geltungsdauer ein zweites Mal um zwei Jahre verlängern, wenn ausserordentliche Umstände dies rechtfertigen.

§ 82 Absatz 1

¹ Die Gemeinde kann für genau bezeichnete Gebiete der Gemeinde Planungszonen bestimmen.

§ 88 Absätze 1 und 2 Einleitungssätze

¹ Die Gemeinde kann eine Landumlegung von Amtes wegen anordnen und durchführen, wenn

² Sie ist zur Durchführung einer Landumlegung verpflichtet, wenn

§ 90 Absatz 1

¹ Die Landumlegung wird durch einen Entscheid der Gemeinde eingeleitet.

§ 91 Absatz 1

¹ Beschliesst die Gemeinde die Durchführung einer Landumlegung, kann sie im Verfahren nach § 84 eine Planungszone erlassen.

§ 95 Absätze 1 und 3

¹ Ausgleichszahlungen für Mehr- oder Minderwerte, die nicht durch Boden ausgeglichen werden können, für unüberbaubare Grundstücke und für andere Vor- und Nachteile im Sinn von § 93 werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landumlegungsplanes fällig. Sie sind der Gemeinde zuhanden der Berechtigten zu bezahlen.

³ Ergeben sich bei der Vermessung Korrekturen im Landumlegungsplan, entscheidet die Gemeinde über Nach- und Rückforderungen.

§ 97 Auflageverfahren

¹ Der Landumlegungsplan mit Verkehrswertschätzung, vorgesehener Neuzuteilung und allfälliger Wertausgleich ist für die Beteiligten während 30 Tagen zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Grundeigentümer sind von der Gemeinde davon in Kenntnis zu setzen. Während der Auflagefrist kann bei der angegebenen Stelle schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist zu begründen.

² Bei schriftlicher Zustimmung aller Beteiligten kann auf die Planauflage verzichtet werden.

§ 98 Absätze 1, 2 und 4

¹ Die Gemeinde prüft die Einsprachen und versucht, diese gütlich zu erledigen.

² Sie entscheidet über die unerledigten Einsprachen und beschliesst den Landumlegungsplan. Ihre Entscheide und Beschlüsse können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

⁴ Die neuen Rechtsverhältnisse treten frühestens mit der Genehmigung des Landumlegungsplanes durch den Regierungsrat und, sofern die Landumlegung im Hinblick auf einen neuen oder anzupassenden Nutzungsplan durchgeführt wird, mit der Rechtskraftbeschreitung des neuen oder angepassten Nutzungsplanes in Kraft. Die Gemeinde kann einen späteren Zeitpunkt für das Inkrafttreten der neuen Rechtsverhältnisse festlegen.

§ 99 Kosten

Die Kosten der Landumlegung, einschliesslich der Aufwendungen für Anlagen, die vorwiegend den allgemeinen Bedürfnissen des Landumlegungsgebietes dienen, kann die Gemeinde soweit den Beteiligten überbinden, als ihnen Vor- und Nachteile erwachsen.

§ 102 Absatz 1

¹ Für ungünstig abgegrenzte Baugrundstücke, die ihrem Flächeninhalt nach überbaubar sind, kann die Gemeinde auf den Zeitpunkt der Überbauung auf Begehren eines Grundeigentümers oder von Amtes wegen eine Grenzregulierung anordnen.

§ 104 Absatz 1

¹ Die Gemeinde legt nach Anhören der Beteiligten die neuen Grenzen, die allfällig zu leistenden Entschädigungen und die Verteilung der Kosten fest.

§ 115 Strassenbenennung, Häusernummerierung

¹ Die Benennung der öffentlichen und privaten Straßen, Plätze und Wege und die Häusernummerierung sind Sache der Gemeinde, die begründete Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen hat.

² Ihr Entscheid kann mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

§ 116 Absatz 5

⁵ Der Regierungsrat kann die Kompetenz zur Bewilligung von Reklamen auf Gesuch hin ganz oder teilweise der Gemeinde übertragen.

§ 118 Absatz 1

¹ Die Gemeinde kann im Einzelfall den Verhältnissen angepasste Vorschriften über Breite und Art der Ausführung der Zufahrt zum Baugrundstück, einschliesslich des Ableitens oder Versickernlassens des Niederschlagswassers, erlassen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strassengesetzes.

§ 119 Absatz 3

³ Bei Straßen, die keinen Durchgangsverkehr und nur geringen Lokalverkehr aufweisen, können Ausnahmen von der Vorschrift über die Länge der Vorplätze von Garagen gestattet werden.

§ 123 Grenzabstand in Einfamilienhausgebieten

¹ Im Bereich der ein- und zweigeschossigen Wohnzonen kann der minimale Grenzabstand gemäss § 122 Absätze 1–3 herabgesetzt werden, wenn die benachbarten Grundeigentümer in einer öffentlich beurkundeten Vereinbarung zustimmen und die Herabsetzung keine wesentlichen öffentlichen und privaten Interessen beeinträchtigt.

² Die Gemeinde holt vor ihrem Entscheid die Stellungnahme der Gebäudeversicherung ein.

§ 125 Absatz 1

¹ Bei Unterniveaubauten, die um nicht mehr als 1 m über das gewachsene Terrain hinausragen, beträgt der Grenzabstand 2 m, gemessen ab äusserstem Gebäudeteil. Diese Bestimmung kann durch eine öffentlich beurkundete Vereinbarung geändert werden. Eine solche Vereinbarung ist von der Gemeinde zu genehmigen.

§ 129 Absätze 2 und 3

² Wo die geschlossene Bauweise oder der Grenzbau zulässig ist, können sich die Nachbarn gegenseitig das Recht und die Pflicht zum Zusammenbau einräumen. Ein solches gegenseitiges Grenzbaurecht bedarf der öffentlichen Beurkundung und der Genehmigung der Gemeinde, die im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken ist.

³ Ohne Baubewilligung und gegen den Willen des Nachbarn dürfen an einer Mauer, die auf oder an der Grenze steht, keine Fenster oder Türen angebracht oder später ausgebrochen werden; das gleiche gilt für Mauern, die den gesetzlichen Grenzabstand nicht einhalten.

§ 133 Absatz 4

⁴ Steht auf einem Nachbargrundstück bereits eine Baute in einem geringeren Abstand von der gemeinsamen Grenze, als das Planungs- und Baugesetz vorschreibt, kann ausnahmsweise ein kleinerer Gebäudeabstand bewilligt werden, sofern der neue Bau mindestens den gesetzlichen Grenzabstand einhält und die Unterdistanz zum Nachbargebäude unter den Gesichtspunkten der Gesundheit, des Feuerschutzes und des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes tragbar erscheint.

§ 134 Zuständigkeit

Über Ausnahmen wird im Baubewilligungsverfahren entschieden. Vor dem Entscheid ist die Stellungnahme der Gebäudeversicherung einzuholen.

§ 145 Absatz 5

⁵ Die Gemeinde verhält die Grundeigentümer zur Vornahme der gemäss den Absätzen 1–4 erforderlichen Massnahmen innert gesetzter Frist unter Androhung der Ersatzvornahme (§ 209).

§ 147 Absatz 4

⁴ Die Gemeinde kann verlangen, dass für längere Zeit sichtbar bleibende Brandmauern oder Teile von solchen in geeigneter Weise behandelt werden.

§ 151 Benützung der Bauten und Anlagen

Die Gemeinde hat jederzeit die Benützung von Räumen zu verbieten, wenn sie gesundheitsschädlich oder mit Gefahr verbunden ist.

§ 156 Ausnahmen

Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Umbauten und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, können in der Baubewilligung Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 152–155 gestattet werden.

§ 159 Absatz 3

³ Über die Ersatzabgabe wird in der Baubewilligung aufgrund der Gemeindevorschriften entschieden.

§ 161 Absätze 2–5

² Wo die Verhältnisse es als angezeigt erscheinen lassen, können vom Gesuchsteller im Baubewilligungsverfahren nähere Angaben und Unterlagen über die vorgesehenen Baumethoden usw. verlangt werden.

³ Die Gemeinde hat in der Baubewilligung und auch während der Bauausführung Massnahmen zur Vermeidung übermässiger Einwirkungen auf die Nachbarschaft vorzuschreiben.

⁴ Sie kann die Ausführung lärmiger Bauarbeiten auf bestimmte Zeiten beschränken, soweit hierüber nicht bereits zwingende Vorschriften bestehen, und die Transportrouten und Anlieferungszeiten bestimmen.

⁵ Sie hat die Einhaltung dieser Vorschriften und der gestützt darauf erlassenen Verfügungen periodisch zu kontrollieren.

§ 165 Gemeinsame Heizzentralen und Fernheizwerke

¹ Bei Überbauungen mit mehr als 3000 m² anrechenbarer Geschossfläche kann die Gemeinde verlangen, dass eine Heizungsanlage mit gemeinsamer Zentrale erstellt wird, auch wenn sich das Bauland im Eigentum verschiedener Grundeigentümer befindet. Bei besonderen Verhältnissen wie starker Wohndichte, ungünstigen lufthygienischen oder energietechnischen Voraussetzungen kann sie dies bereits für Überbauungen mit einer kleineren anrechenbaren Geschossfläche fordern.

² Im Einzugsgebiet von Fernheizwerken kann die Gemeinde in der Baubewilligung verlangen, dass Neubauten an diese anzuschliessen sind. Der Anschluss kann nur verfügt werden, wenn die Anschluss- und Betriebsgebühren öffentlicher Fernheizwerke oder die Wärmebezugspreise privater Fernheizwerke angemessen sind.

³ Die Anschluss- und Betriebsgebühren öffentlicher Fernheizwerke sind in einem rechtsetzenden Erlass der Gemeinde festzulegen. Über die Anschluss- und Betriebsgebühren wird in der Baubewilligung aufgrund der Gemeindevorschriften entschieden.

⁴ Die Festlegung und die Erhöhung der Wärmebezugspreise privater Fernheizwerke bedürfen der Bewilligung der Gemeinde.

§ 168 *Profile*

Die Gemeinde kann verlangen, dass die für die Beurteilung eines Hochhauses massgebenden Punkte im Gelände ausgesteckt werden.

§ 170 *Absatz 2*

² Für Einkaufszentren mit einer Nettofläche über 6000 m² und für Fachmarktzentren mit einer Nettofläche über 10000 m² ist der dafür erforderliche Bebauungsplan durch die Stimmberechtigten zu erlassen. Wird diese Befugnis dem Gemeindeparkament übertragen, ist wenigstens das fakultative Referendum zu gewährleisten.

§ 177 *Fahrende*

Die Gemeinde kann das Abstellen von Fahrzeugen des fahrenden Volkes an den von ihr erlaubten Standorten und mit Zustimmung der Grundeigentümer während mehr als 30 Tagen ohne Baubewilligung gestatten.

§ 187 *Abbrucharbeiten*

¹ Der Eigentümer einer Baute oder Anlage hat der Gemeinde Abbrucharbeiten spätestens 20 Tage vorher zu melden.

² Die Abbrucharbeiten werden untersagt, wenn sie öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen. Der Entscheid ist dem Eigentümer innert der zwanzigjährigen Frist zuzustellen. Ist es notwendig, die Übereinstimmung des Abbruchs mit den Bau- und Nutzungsvorschriften näher abzuklären, sind die Arbeiten vor Fristablauf vorläufig zu verbieten und vom Eigentümer die erforderlichen Unterlagen einzuverlangen.

§ 188 *Absatz 1*

¹ Das Baugesuch mit den für eine Prüfung und Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen, vom Regierungsrat in der Verordnung angeführten Beilagen ist in der jeweils notwendigen Anzahl, mindestens aber dreifach der Gemeinde einzureichen.

§ 191 *Absatz 2*

² Das Baugespann darf bis zur rechtskräftigen Erledigung des Baubewilligungs- und eines allfälligen Beschwerdeverfahrens nicht beseitigt werden. Die Gemeinde oder, während des Beschwerdeverfahrens, die Beschwerdeinstanz können die vorzeitige Beseitigung des Baugespanns verfügen, wenn der Stand des Verfahrens es erlaubt.

§ 192 *Einleitung des Baubewilligungsverfahrens*

Die Gemeinde prüft,

- ob das ordentliche oder das vereinfachte Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist,

- b. ob das Baugesuch mit den Beilagen den Anforderungen für eine Prüfung und Beurteilung des Bauvorhabens entspricht und das Baugespann mit den Plänen übereinstimmt; ist dies nicht der Fall, verlangt sie die Behebung der gerügten Mängel innert gesetzter Frist mit der Androhung, dass andernfalls auf das Baugesuch nicht eingetreten werde,
- c. ob neben der Baubewilligung in der gleichen Sache weitere Bewilligungen oder Verfügungen erforderlich sind; trifft dies zu und ist eine kantonale Stelle Leitbehörde gemäss § 192a Absatz 2, überweist die Gemeinde ihr die Sache zur Erledigung.

§ 194 Absatz 1

¹ Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der in der öffentlichen Bekanntmachung und in der Bekanntgabe an die Anstösser angegebenen Stelle einzureichen.

§ 196 Absätze 1–3

¹ Die Gemeinde entscheidet nach Ablauf der Einsprachefrist ohne Verzug über das Baugesuch und die öffentlich-rechtlichen Einsprachen, sobald die Stellungnahmen der interessierten kantonalen Stellen vorliegen oder die dafür gesetzte Frist unbenutzt verstrichen ist. Dasselbe gilt für die kantonale Behörde, welche in einem Entscheid die erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen aller kantonalen Stellen erlässt, die mit der Baubewilligung zu koordinieren sind.

² Sollen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes bewilligt werden, sind diese in der Baubewilligung einschliesslich Auflagen und Bedingungen ausdrücklich festzuhalten. Es ist darzulegen, dass die Ausnahmen keine öffentlichen Interessen verletzen, unter angemessener Abwägung der beteiligten privaten Interessen gestattet werden können und auch allfällige besondere gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind.

³ Der Entscheid über das Baugesuch und die Einsprachen werden der Bauherrschaft, den Grundeigentümern und den Einsprechern schriftlich durch Zustellung des Entscheids eröffnet. Sind neben der Baubewilligung weitere Bewilligungen und Verfügungen in der gleichen Sache erforderlich, eröffnet die Leitbehörde alle Entscheide nach Möglichkeit gemeinsam und gleichzeitig.

§ 198 Unterabsatz e

wird aufgehoben.

§ 201 Absätze 1b und 2

- ¹ Die Baubewilligung erlischt,
- b. wenn die Bauarbeiten unterbrochen wurden und innerhalb einer von der Gemeinde festzusetzenden Frist nicht vollendet werden.

² Die Gemeinde kann auf Gesuch die Gültigkeit einer Baubewilligung, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, um längstens ein Jahr erstrecken, sofern sich weder am bewilligten Projekt noch in dessen nächster Umgebung, noch an den einschlägigen Bau- und Nutzungsvorschriften etwas wesentlich geändert hat. Das Gesuch ist vor Ablauf der Jahresfrist gemäss Absatz 1a zu stellen.

§ 202 *Absatz 3*

³ Abweichungen, die offensichtlich keine schutzwürdigen privaten Interessen Dritter und keine wesentlichen öffentlichen Interessen berühren, kann die zuständige Stelle der Gemeinde von sich aus gestatten.

§ 203 *Meldepflicht, Baukontrolle*

¹ Zur Erleichterung der Baukontrolle sind der Gemeinde folgende Baustadien schriftlich anzugeben:

- a. die Erstellung des Schnurgerüstes beziehungsweise der Beginn der Maurerarbeiten,
- b. die Vollendung des Rohbaus, der Feuerungsanlagen und der Wärmeisolation (vor Beginn der Verputzarbeiten),
- c. die Fertigstellung der Kanalisationssanlagen (vor dem Eindecken der Gräben),
- d. die Vollendung der Bauten und Anlagen vor dem Bezug.

² In der Baubewilligung kann vorgeschrieben werden, dass die Erfüllung der darin enthaltenen Auflagen zu melden ist.

³ Die Gemeinde hat innert drei Arbeitstagen seit Empfang der Anzeige die Übereinstimmung der Baute oder Anlage mit der Baubewilligung und mit den genehmigten Plänen und Unterlagen zu kontrollieren. Die amtlichen Stellen dürfen zur Ausübung ihrer Funktion das Baugrundstück und die benachbarten Grundstücke jederzeit betreten.

⁴ Die Gemeinde kann verlangen, dass die Muster der Fassaden- und Dachgestaltung eingereicht werden.

§ 208 *Absatz 1*

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Anwendung der Bau- und Nutzungs- vorschriften aus. Er überwacht insbesondere die Erfüllung der Aufgaben, die den Gemeinden obliegen.

§ 209 *Absatz 2*

² Die Gemeinde hat nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes zu sorgen.

§ 210 *Absatz 4*

⁴ Die Gemeinde kann zur Vollstreckung nötigenfalls die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.

§ 214 Anzeigepflicht

Jedermann ist berechtigt und die für Baubewilligungen zuständige Stelle der Gemeinde ist verpflichtet, Übertretungen gemäss § 213 dem Amtsstatthalter anzugezeigen.

32. Gesetz über den Feuerschutz (SRL Nr. 740)

Das Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 wird wie folgt geändert:

§ 3 Ziffer 1

Mit dem Vollzug des Feuerschutzes sind beauftragt:

1. die Gemeinderäte; eine abweichende Regelung in einem rechtsetzenden Erlass der Gemeinde bleibt vorbehalten.

§ 8 Überprüfung

¹ Die Gemeinden überprüfen die Neu- und Umbauten in Bezug auf den Feuerschutz.

² Industrie- und Gewerbegebäuden, Hochhäuser, Lagerhäuser sowie Bauten und Räume, die der Aufnahme einer grösseren Zahl von Personen dienen, sind vor der Erteilung der Baubewilligung durch die Gebäudeversicherung zu begutachten.

§ 91 Absätze 1, 2 und 4

¹ Die Gemeinde ist verantwortlich für das gesamte Feuerwehr-Löschwesen. Sie ernennt eine Feuerwehrkommission.

² Diese besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem und mindestens zwei bis vier Mitgliedern.

⁴ Die Kommission hat der Gemeinde alljährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht, Abrechnung und Budget vorzulegen.

§ 92 Absätze 1 und 3

¹ Die Gemeinde wählt aus der Mitte der aktiven Feuerwehrleute den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter. Deren Wahl setzt Befähigung und entsprechende Ausbildung voraus.

³ Die Gemeinde enthebt Kommandanten, die trotz Mahnung ihre Pflichten nicht erfüllen, ihres Kommandos.

§ 93 *Offiziere und Unteroffiziere*

Die Gemeinde ernennt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission die weiteren Feuerwehroffiziere. Die Unteroffiziere werden durch die Feuerwehrkommission ernannt. Ihre Ernennung setzt voraus, dass sie die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht haben.

§ 94a *Absätze 3 und 4*

³ Die Gemeinde verfügt den Ersatz der Kosten des Einsatzes und des Aufwands von Dienstleistungen der in ihrem Gemeindegebiet zum Einsatz kommenden Feuerwehren. Kommt lediglich eine regionale Stützpunktfeuerwehr zum Einsatz, verfügt die Stützpunktgemeinde den Ersatz der Kosten des Einsatzes und des Aufwands von Dienstleistungen.

⁴ Die verfügende Gemeinde rechnet mit den Gemeinden und Betrieben beteiligter Feuerwehren ab. Streitigkeiten zwischen den Trägern der Feuerwehren werden im Klageverfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege erledigt.

§ 102 *Absatz 2*

² Die Gemeinde kann Personen oder Personengruppen vom Feuerwehrdienst befreien, wenn es im Interesse der Öffentlichkeit ist oder wenn sie für die Gemeinde unentbehrliche Funktionen ausüben. Im Reglement über den Feuerwehrdienst ist das Nähere zu regeln.

§ 105 *Absatz 1*

¹ Die Ersatzabgabe wird von der Gemeinde veranlagt. Sie beträgt im Rahmen der Mindest- und Höchstbeträge gemäss § 104 Absatz 1 drei Promille von dem im Kanton Luzern steuerbaren Einkommen. Die Abgabe von in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Personen wird aufgrund des gemeinsamen Einkommens einmal erhoben.

33. Strassengesetz (SRL Nr. 755)

Das Strassengesetz vom 21. März 1995 wird wie folgt geändert:

§ 2a *Sachüberschrift und Absatz 3 (neu)*

Zuständigkeit

³ Sofern dieses Gesetz und die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes regeln, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

§ 10 Absätze 1b und 3

¹ Für die Einreihung der Strassen in die einzelnen Kategorien sind zuständig:
 b. die Gemeinde für die Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen.

³ Der Einreichungsbeschluss der Gemeinde kann mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

§ 14 Absätze 1, 2 und 4

¹ Die Absicht, eine private Güterstrasse oder eine Privatstrasse öffentlich zu erklären, ist von der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen und den betroffenen Grund-eigentümern durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Während 20 Tagen seit der Bekanntmachung kann Einsprache erhoben werden. Nach Ablauf der Frist entscheidet die Gemeinde über die Öffentlicherklärung und die Einsprachen.

² Müssen dingliche Rechte enteignet werden, bedarf der Entscheid über die Öffentlicherklärung der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser entscheidet mit der Genehmigung über allfällige in diesem Fall zulässige Verwaltungsbeschwerden.

⁴ Die Gemeinde veröffentlicht den Entscheid über die Öffentlicherklärung oder, in den Fällen von Absatz 2, den Genehmigungsentscheid des Regierungsrates.

§ 15 Strassenverzeichnis

¹ Die zuständige Dienststelle führt ein Verzeichnis für die Kantonsstrassen. Die Gemeinde führt das Verzeichnis der übrigen Strassen.

² Das Strassenverzeichnis sowie alle Änderungen und Ergänzungen sind zu veröffentlichen. Die Gemeinde hat das Strassenverzeichnis sowie alle Änderungen und Ergänzungen der zuständigen Dienststelle zuzustellen.

§ 17 Absätze 2b und c und 3

² Strassenverwaltungsbehörden sind, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsieht,
 b. bei den Gemeindestrassen die Gemeinde,
 c. bei den Güterstrassen die Gemeinde für die Ausübung der hoheitlichen Befugnisse, für die übrigen Aufgaben der Vorstand der Genossenschaft oder, wo eine solche nicht besteht, der Strasseneigentümer.

³ Die Gemeinde übt die hoheitlichen Befugnisse über die Privatstrassen aus.

§ 19 Absatz 1a

wird aufgehoben.

§ 20 Absatz 2

² Nach ihrem Erlass durch die Stimmberchtigten oder das Gemeindepalament sind sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

§ 22 Absatz 2

² Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist die Strassenverwaltungsbehörde. Bei Kantonstrassen kann das zuständige Departement die Bewilligungskompetenz der Gemeinde delegieren.

§ 23 Absatz 2

² Zuständig für die Erteilung der Konzessionsbewilligung ist die Strassenverwaltungsbehörde. Bei Kantonstrassen kann das zuständige Departement die Konzessionskompetenz der Gemeinde delegieren.

§ 32 Absatz 1

¹ Die Erstellung oder Änderung einer privaten Zufahrt oder eines privaten Zugangs zu einer öffentlichen Strasse bedarf der Bewilligung. Eine Bewilligung ist auch dann erforderlich, wenn eine bestehende Zufahrt einem wesentlich grösseren oder andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist die Strassenverwaltungsbehörde. Bei Kantonstrassen kann das zuständige Departement die Bewilligungskompetenz der Gemeinde delegieren.

§ 33 Absatz 1

¹ Sieht ein Strassenprojekt die Einmündung einer öffentlichen Strasse in eine Kantonstrasse vor, ist vor der Projektbewilligung die Bewilligung der zuständigen Dienststelle einzuholen. Das zuständige Departement kann die Bewilligungskompetenz der Gemeinde delegieren. § 32 Absätze 2–5 gelten sinngemäss.

§ 45 Absatz 3

³ Die betroffenen Gemeinden und die interessierten Regionalplanungsverbände können sich vernehmen lassen; dabei können weitere Interessierte über ihre Gemeinden Vorschläge und Anregungen einbringen. Diese Möglichkeit ist von der Gemeinde auf geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 46 Absatz 3

³ Der Regierungsrat räumt den Gemeinden vor dem Baubeschluss die Möglichkeit ein, sich vernehmen zu lassen.

§ 50 Absatz 1

¹ Die Gemeinde beschliesst den Bau von Gemeindestrassen aufgrund des bewilligten Strassenprojekts und gestützt auf den Kreditbeschluss nach Massgabe des kommunalen Rechts.

§ 54 Absatz 2

² Die Gemeinde übt die hoheitlichen Befugnisse aus.

§ 55 Absätze 3–5

³ Die Gemeinde kann, wenn das öffentliche Interesse es erfordert, Güterstrassen bauen, sofern die Grundeigentümer sich nicht einigen und einer von ihnen ein Gesuch stellt. Die Gemeinde entscheidet nach dem Auflage- und Einspracheverfahren (§ 71a Abs. 2 und 3) über das Gesuch und über das Projekt. Sie kann vorweg auch nur über das Gesuch befinden.

⁴ Die Gemeinde kann Güterstrassen gegen den Willen privater Grundeigentümer selber bauen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert. Sie entscheidet nach dem Auflage- und Einspracheverfahren (§ 71a Abs. 2 und 3) über den Bau und über das von ihr erstellte Projekt.

⁵ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Baubeschlüsse der Strassengenossenschaft oder der Gemeinde zu Güterstrassen ist ausgeschlossen.

§ 56 Absatz 1

¹ Die Gemeinde kann die interessierten Grundeigentümer zur Gründung einer Strassengenossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten.

§ 57 Absatz 3

³ Die Gemeinde verteilt die Kosten nach dem Perimeterverfahren auf die interessierten Grundeigentümer, sofern sich diese nicht einigen.

§ 58 Absatz 2

² Die Gemeinde übt die hoheitlichen Befugnisse aus.

§ 59 Baubeschluss

¹ Die Grundeigentümer beschliessen über den Bau von Privatstrassen nach den bewilligten Projekten.

² Die Gemeinde kann, wenn das öffentliche Interesse es erfordert, Privatstrassen bauen, sofern die Grundeigentümer sich nicht einigen und ein Gesuch vorliegt. Die Gemeinde entscheidet nach dem Auflage- und Einspracheverfahren (§ 71a Abs. 2

und 3) über das Gesuch und über das Projekt. Sie kann vorweg auch nur über das Gesuch befinden.

³ Die Gemeinde kann Privatstrassen gegen den Willen privater Grundeigentümer selber bauen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert. Sie entscheidet nach dem Auflage- und Einspracheverfahren (§ 71a Abs. 2 und 3) über den Bau und über das von ihr erstellte Projekt.

§ 60 *Absatz 1*

¹ Die Gemeinde kann die interessierten Grundeigentümer zur Gründung einer Strassengenossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten.

§ 61 *Absätze 1 und 3*

¹ Die interessierten Grundeigentümer tragen die Kosten für den Bau von Privatstrassen. Sofern sie sich nicht einigen, verteilt die Gemeinde die Kosten nach dem Perimeterverfahren.

³ Die Gemeinde kann in den Fällen gemäss § 59 Absätze 2 und 3 von den Beteiligten vor Beginn der Arbeit für den gesamten Betrag der mutmasslichen Kosten Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 65 *Absätze 2–5*

² Die Strassen- oder Baulinienpläne sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist hinzuweisen.

³ Den betroffenen Grundeigentümern ist durch die vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete Instruktionsinstanz bei Kantonsstrassen und durch die Gemeinde bei den übrigen Strassen die öffentliche Auflage der Strassen- und Baulinienpläne mit dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist bekannt zu geben.

⁴ Einsprachen sind während der Auflagefrist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich bei der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Stelle einzureichen.

⁵ Die Instruktionsinstanz prüft die Einsprachen bei Kantonsstrassen, die Gemeinde bei den übrigen Strassen. Sie versuchen, die Einsprachen gütlich zu erledigen.

§ 66 *Absätze 1 und 2*

¹ Der Regierungsrat entscheidet bei Kantonsstrassen nach Anhörung der Gemeinde über den Strassen- oder Baulinienplan und allfällige gegen den Plan gerichtete Einsprachen. Die Gemeinde entscheidet bei den übrigen Strassen.

² Die Gemeinde übermittelt dem Regierungsrat den Strassenplan in der beschlossenen Fassung und dem zugehörigen Entscheid zur Genehmigung. Der Regierungsrat entscheidet mit der Genehmigung gleichzeitig über allfällige gegen den Entscheid der Gemeinde über den Strassenplan zulässige Verwaltungsbeschwerden.

§ 66a Absätze 2a und 4 (Einleitungssatz)

² Verlangen es die Grundsätze der Verfahrenskoordination, erlässt

a. die Gemeinde mit ihrem Entscheid nach § 66 Absatz 1 die weiteren in der gleichen Sache erforderlichen kommunalen Bewilligungen und Verfügungen,

⁴ Die Gemeinde hat im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen

§ 67 Absatz 3

³ Das Gesuch um Bewilligung des Projekts einer Güterstrasse oder einer Privatstrasse ist der Gemeinde einzureichen.

§ 70 Einsprachen

¹ Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der in der öffentlichen Bekanntmachung und in der Bekanntgabe an die Anstösser angegebenen Stelle einzureichen.

² Nach Ablauf der Einsprachefrist leitet die Gemeinde die Einsprachen mit ihrer Vernehmlassung an die vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete Institutionsinstanz weiter. Diese leitet allfällige Einspracheverhandlungen.

§ 71a Absätze 2 und 3

² Im Übrigen finden die Vorschriften in den §§ 191, 192 und 193–195 des Planungs- und Baugesetzes zum Baubewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung. Als Leitbehörde gilt dabei die für die Projektbewilligung zuständige Stelle der Gemeinde, sofern keine Baubewilligung erforderlich ist und auch kein Projektbewilligungsverfahren nach dem Wasserbaugesetz oder nach diesem Gesetz für Kantonstrassen durchzuführen ist.

³ Die Gemeinde leitet allfällige Einspracheverhandlungen.

§ 71b Absatz 1

¹ Die Gemeinde entscheidet nach Ablauf der Einsprachefrist ohne Verzug über das Strassenprojekt und die dagegen gerichteten öffentlich-rechtlichen Einsprachen, sobald die Stellungnahmen der interessierten kantonalen Stellen vorliegen oder die dafür gesetzte Frist unbenutzt verstrichen ist.

§ 72 Unterabsatz e

wird aufgehoben.

§ 74 Absatz 1

¹ Zur Sicherstellung des Strassenbaus kann der Regierungsrat bei Kantonstrassen, die Gemeinde bei den übrigen Strassen für genau bezeichnete Gebiete eine Planungszone bestimmen. Diese wird mit ihrer öffentlichen Auflage wirksam.

§ 82 Absatz 3

³ Einigen sich die Unterhaltpflichtigen nicht über die Kostenverteilung, werden die Kosten von der Gemeinde im Perimeterverfahren verlegt.

§ 84 Absatz 6

⁶ Aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Schutz der Strasse kann im Einzelfall bei Kantonstrassen die zuständige Dienststelle, bei den übrigen Strassen die Gemeinde grössere Abstände verfügen.

§ 88 Absätze 1, 2 und 4

¹ Bei Kantonstrassen bewilligt die zuständige Dienststelle Ausnahmen von den gesetzlichen Strassenabständen. Das zuständige Departement kann die Bewilligungs kompetenz an die Gemeinde delegieren.

² Bei den übrigen Strassen bewilligt die Gemeinde Ausnahmen von den gesetzlichen Strassenabständen.

⁴ In der Bewilligung kann festgelegt werden, dass der Mehrwert, der durch die Baute oder Anlage geschaffen wird, bei einem späteren Landerwerb für öffentliche Zwecke nicht mitberechnet werden darf.

§ 90 Absatz 4

⁴ Die zuständige Dienststelle kann bei Kantonstrassen im Strassenprojekt, bei der Erteilung von Bewilligungen nach diesem Gesetz oder durch Verfügung im Einzelfall Sichtzonen auf das angrenzende Land legen. Die gleiche Kompetenz hat die Gemeinde bei den übrigen Strassen.

§ 93 Absätze 4 und 7

⁴ Das Ausmass der erforderlichen Abstell- und Verkehrsflächen wird aufgrund der Gemeindevorschriften in der Baubewilligung festgesetzt. Darin kann vorgeschrieben werden, dass die Abstellplätze für bestimmte Benutzer (Bewohner, Beschäftigte, Besucher und Kunden usw.) zu reservieren sind.

⁷ Bestehende Abstell- und Verkehrsflächen sind ihrer Zweckbestimmung zu erhalten, soweit und solange dafür ein Bedürfnis besteht. Die Beseitigung oder Zweckänderung bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

§ 94 Einleitungssatz

Die Gemeinde kann aufgrund der Gemeindevorschriften in der Baubewilligung das Ausmass der Abstell- und Verkehrsflächen herabsetzen, sie auf mehrere Grundstücke aufteilen oder deren Erstellung ganz untersagen, wenn

§ 95 Absatz 3

³ Über die Ersatzabgabe wird in der Baubewilligung aufgrund der Gemeindevorschriften entschieden.

§ 96 Absatz 3

³ Nach ihrem Erlass durch die Stimmberchtigten oder das Gemeindepalament sind sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

§ 98 Absatz 1

¹ Gegen Entscheide der Gemeinde über Grundeigentümerbeiträge (§§ 51 Abs. 2 und 3, 57 Abs. 3 und 4 und 97) und über die Kostenverteilung bei Privatstrassen (§§ 61 und 82 Abs. 2, 3 und 6) ist die Einsprache im Sinn des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

§ 107 Absatz 2

² Die Gemeinde reiht innerhalb von vier Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Güterstrassen ein. Die Einreichung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

34. Weggesetz (SRL Nr. 758a)

Das Weggesetz vom 23. Oktober 1990 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1

¹ Die Regionalplanungsverbände erlassen einen regionalen Richtplan für das Wanderwegnetz im Sinn von Artikel 3 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG). Die betroffenen Gemeinden sind an der Planung zu beteiligen.

§ 12 Bewilligungsverfahren

¹ Die Vorschriften in den §§ 188, 191, 192 und 193–195 des Planungs- und Baugesetzes zum Baubewilligungsverfahren finden sinngemäss Anwendung. Als Leitbehörde gilt dabei die für die Projektbewilligung zuständige Stelle der Gemeinde, sofern keine

Baubewilligung erforderlich ist und auch kein Projektbewilligungsverfahren nach dem Strassengesetz oder dem Wasserbaugesetz durchzuführen ist.

² Die Gemeinde leitet allfällige Einspracheverhandlungen.

§ 13 *Absatz 1*

¹ Die Gemeinde entscheidet nach Ablauf der Einsprachefrist ohne Verzug über das Wegprojekt und die dagegen gerichteten öffentlich-rechtlichen Einsprachen, sobald die Stellungnahme der interessierten kantonalen Stellen vorliegen oder die dafür gesetzte Frist unbenutzt verstrichen ist.

§ 14 *Unterabsatz d*

wird aufgehoben.

§ 26 *Grundsatz*

Private Wege, die Anlagen im Sinn des Rechts darstellen, sind nach den von der Gemeinde bewilligten Wegprojekten zu erstellen und zu ändern.

§ 27 *Absätze 2–4*

² Die Gemeinde entscheidet nach dem Auflage- und Einspracheverfahren über das Gesuch und das Projekt. Sie kann vorweg auch nur über das Gesuch befinden.

³ Dem Gesuch darf nur entsprochen werden, wenn

- a. der Bau oder die Änderung im Interesse der Erschliessung eines grösseren Gebietes liegt oder
- b. die Mehrheit der interessierten Grundeigentümer zustimmt.

⁴ Die Kosten sind von der Gemeinde nach dem Perimeterverfahren zu verteilen.

§ 28 *Absätze 2 und 3*

² Können sich die Grundeigentümer über die Kosten nicht einigen, verteilt sie die Gemeinde auf Gesuch hin nach dem Perimeterverfahren.

³ Auf Verlangen der Grundeigentümer kann die Gemeinde auch Abschnitte bezeichnen, die jeder Beteiligte zu unterhalten hat.

§ 29 *Absätze 1, 3 und 4*

¹ Die Gemeinde kann bestehende Wege öffentlich erklären. Mit der Öffentlich-erklärung wird ein Wegrecht als Dienstbarkeit enteignet.

³ Die Gemeinde lässt die Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen. Wird die Öffentlich-erklärung aufgehoben, kann die Eintragung gelöscht werden.

⁴ Die Gemeinde kann die Öffentlicherklärung ändern oder aufheben. Bei Wegen, die in den Plänen enthalten sind, ist Artikel 7 Absätze 1 und 2 FWG anzuwenden.

§ 33 Absatz 4 (neu)

⁴ Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes regelt, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

35. Wasserbaugesetz (SRL Nr. 760)

Das Wasserbaugesetz vom 30. Januar 1979 wird wie folgt geändert:

§ 2a Sachüberschrift und Absatz 2 (neu)

Zuständigkeit

² Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

§ 5 Absatz 6 Einleitungssatz

⁶ Die zuständige Dienststelle kann nach Anhören der Gemeinde Ausnahmen von den gesetzlichen Gewässerabständen bewilligen

§ 6 Absatz 2 Einleitungssatz

² Die zuständige Dienststelle kann nach Anhören der Gemeinde bauliche Veränderungen bewilligen

§ 16 Absatz 1

¹ Die Gemeinde hat den Zustand der Gewässer und die Besorgung der Uferpflege im Sinne von § 10 zu überwachen. Vorbehalten bleibt die Überwachung durch Wuhrgenossenschaften, Korporationen, Inhaber von Wassernutzungsrechten und privatrechtlich Pflichtige.

§ 17 Massnahmen bei Hochwasser

Bei Hochwasser bzw. Überschwemmungsgefahr hat die Gemeinde die nötigen Schutzmassnahmen anzuordnen und unverzüglich die zuständige Dienststelle zu benachrichtigen.

§ 21 Absätze 1 und 2

¹ Die Gemeinde setzt die Beiträge der Interessierten an die Kosten des Wasserbaus nach den §§ 109–112 des Planungs- und Baugesetzes im Perimeterverfahren fest. In die Beitragspflicht können auch die Eigentümer künstlicher Wassereinleitungen einbezogen werden.

² Die Gemeinde erhebt die Beiträge und liefert diese dem Kanton ab. Wo Wuhrgenossenschaften bestehen oder gegründet werden, erfolgen Erhebung und Ablieferung der Beiträge durch die Genossenschaften.

§ 22a Einsprachen

¹ Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der in der öffentlichen Bekanntmachung und in der Bekanntgabe an die Anstösser angegebenen Stelle einzureichen.

² Nach Ablauf der Einsprachefrist leitet die Gemeinde die Einsprachen mit ihrer Vernehmlassung an die vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete Instruktionsinstanz weiter. Diese prüft die Einsprachen und versucht sie gütlich zu erledigen.

§ 27 Absatz 4

⁴ Die Gemeinde hat darüber zu wachen, dass Organisationen wie Wuhrgenossenschaften und Korporationen, Inhaber von Wassernutzungsrechten, privatrechtlich Pflichtige oder die Interessierten die Unterhaltpflicht ordnungsgemäss erfüllen.

§ 28 Interessiertenbeiträge

Besorgt die Gemeinde den Unterhalt, kann sie die Unterhaltskosten den Interessierten nach den §§ 109–112 des Planungs- und Baugesetzes im Perimeterverfahren ganz oder teilweise überbinden. In die Beitragspflicht können auch die Eigentümer künstlicher Wassereinleitungen einbezogen werden.

§ 31 Absätze 1 und 2

¹ Die beitragspflichtig erklärten Interessierten haben sich auf Anordnung der Gemeinde für den Wasserbau und den Gewässerunterhalt zu Wuhrgenossenschaften gemäss den §§ 17 ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch zusammenzuschliessen. Ist ein freiwilliger Zusammenschluss nicht möglich, erfolgt die Genossenschaftsgründung durch Beschluss der Gemeinde.

² Bis sich die Genossenschaft konstituiert hat, trifft die Gemeinde die zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Massnahmen.

§ 35 Absatz 3

³ Die Gemeinde ist anzuhören.

§ 37 Absatz 1

¹ Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach Ablauf der Einsprachefrist ohne Verzug über das Gesuch und die öffentlich-rechtlichen Einsprachen, sobald die Stellungnahmen der interessierten kantonalen Stellen und der Gemeinde vorliegen oder die dafür gesetzte Frist unbenutzt verstrichen ist.

§ 43 Übertragung auf Dritte

Die Übertragung einer Bewilligung auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Sie darf nur verweigert werden, wenn Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen oder der Dritte keine genügende Gewähr für die Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Pflichten bietet.

§ 45 Absatz 3

³ Der Bewilligungsinhaber, dessen Baute oder Anlage nach Erlöschen der Bewilligung nicht mehr benützt wird, ist verpflichtet, diese auf seine Kosten zu beseitigen und die von der zuständigen Dienststelle nach Anhören der Gemeinde anzuhörenden Sicherstellungs- und Wiederherstellungsarbeiten vorzunehmen.

§ 70 Absatz 3

³ Wenn der Unterhalt der öffentlichen Gewässer Organisationen wie Wuhrgenossenschaften und Korporationen, Inhabern von Wassernutzungsrechten, privatrechtlich Pflichtigen oder den Interessierten obliegt und diese ihrer Pflicht nicht nachkommen oder wenn die Anstösser bzw. Wuhrgenossenschaften die Uferpflege im Sinne von § 10 nicht besorgen, erlässt die Gemeinde die erforderlichen Verfügungen und sorgt für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 72 Absatz 1

¹ Gegen Entscheide über Interessiertenbeiträge (§§ 21 und 28) ist die Einsprache im Sinn des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

36. Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (SRL Nr. 770)

Das Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 5 (neu)

⁵ Sofern die Gemeinden in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt haben, ist die zuständige Stelle der Gemeinderat.

§ 11 Absätze 1 und 3

¹ Das Departement holt zum Konzessionsgesuch Stellungnahmen der betroffenen Gemeinde und der interessierten kantonalen Stellen ein.

³ Das Gesuch mit den Unterlagen ist während 30 Tagen zur Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Einsprachemöglichkeiten hinzuweisen.

§ 13 Einsprachen

¹ Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich bei der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Stelle einzureichen. Vorzubringen sind auch Einwendungen gegen die Erteilung des Enteignungsrechts.

² Die Gemeinde leitet die Einsprachen mit ihrer Stellungnahme an das zuständige Departement weiter.

§ 40 Absätze 1, 4 und 5

¹ Wird die Wasserversorgung einem öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Versorgungsträger übertragen, erfüllt dieser die Aufgaben, die in einem Reglement, einem Entscheid der Gemeinde oder einem Vertrag umschrieben sind.

⁴ Die Aufsicht verbleibt bei der Gemeinde. Sie hat, falls nötig, Massnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung anzuordnen.

⁵ Bestehen in einer Gemeinde mehrere Versorgungsträger, obliegt ihr die Koordination. Wo es das öffentliche Interesse erfordert, sorgt sie dafür, dass gemeinsame Anlagen erstellt und betrieben werden. Der Regierungsrat kann das Enteignungsrecht erteilen.

§ 43 Wassermangel und aussergewöhnliche Trockenheit

¹ Bei Wassermangel und aussergewöhnlicher Trockenheit treffen die zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen die notwendigen Massnahmen.

² Diese Stellen können insbesondere

- a. die Wasserentnahme einschränken,
- b. die Verwendung des Wassers bestimmen,
- c. die Fortleitung von Quellwasser regeln,
- d. die Abgabe von Wasser an Dritte gegen angemessene Entschädigung verlangen.

§ 48 Absatz 2

² Die zuständige kantonale oder kommunale Stelle sorgt nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands.

§ 54 Absatz 1

¹ Gegen Entscheide der Gemeinde und von Rechtsträgern, denen die Wasserversorgung übertragen ist, betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

37. Energiegesetz (SRL Nr. 773)

Das Energiegesetz vom 7. März 1989 wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 3 (neu)

³ Sofern die Gemeinden in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt haben, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

§ 12 Absätze 1 und 5

¹ Der Einbau von Klima- und Lüftungsanlagen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

⁵ Anlagen mit geringer Leistung werden von der Bewilligungspflicht befreit und benötigen keine Einrichtungen zur Wärmerückgewinnung. Sie sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde zu melden.

§ 13 Absatz 1

¹ Die Erstellung und der Ersatz von Heizungen in Freiluft- und Hallenbädern bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.

§ 14 Absatz 1

¹ Das Heizen offener baulicher Anlagen, wie Rampen, Passagen, Brücken und dergleichen, bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

§ 15 Absatz 1

¹ Bau und Betrieb von Beschneiungsanlagen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.

38. Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr (SRL Nr. 775)

Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr vom 21. Mai 1996 wird wie folgt geändert:

§ 4 Sachüberschrift und Absatz 4 (neu)

Zuständigkeit

⁴ Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

§ 39 Absatz 1

¹ Der Zweckverband für den öffentlichen Agglomerationsverkehr entsteht, wenn die Zentrumsgemeinde und die Mehrheit der anderen Agglomerationsgemeinden den Statuten zugestimmt haben und der Regierungsrat diese genehmigt hat.

§ 43 Absätze 1 und 2

¹ Drei Prozent der Stimmberchtigten aller Verbundsgemeinden oder die zuständigen Stellen von zwei Fünfteln aller Verbandsmitglieder können in den von den Statuten vorgesehenen Fällen ein Referendum oder eine Initiative einreichen. Für den Kanton handelt der Regierungsrat.

Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 44 Absatz 1

¹ Sofern kein anderes Rechtsmittel besteht, können die Beschlüsse der Verbundsgemeinden und des Zweckverbands für den öffentlichen Agglomerationsverkehr beim Verwaltungsgericht durch Gemeindebeschwerde angefochten werden.

39. Gesetz betreffend die Einführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 (SRL Nr. 851)

Das Gesetz vom 29. November 1926 betreffend die Einführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 (Verfahren für Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis und kantonales Einigungsamt) wird wie folgt geändert:

§ 20 Absatz 2

² Die Anzeigepflicht liegt bei den mit der Leitung der Angelegenheit betrauten Personen oder Verbänden, und, wo solche fehlen, bei jedem Beteiligten. Auch die Gemeinde, in der die Streitigkeit ausbricht, ist anzeigepflichtig.

40. Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (SRL Nr. 855)

Das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz vom 23. November 1987 wird wie folgt geändert:

§ 4a (neu)

Zuständigkeit in den Gemeinden

Sofern die Gemeinden in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt haben, ist die zuständige Stelle der Gemeinde für den Vollzug dieses Gesetzes der Gemeinderat.

§ 9 Ausnahmebewilligungen der Gemeinden

¹ Die Gemeinde kann Schützenfeste und Schiesswettkämpfe mit regionaler Bedeutung sowie traditionelle Schiessanlässe von 12 bis 20 Uhr gestatten.

² Ausnahmsweise kann die Gemeinde Schiessveranstaltungen statt von 8 bis 12 Uhr gemäss § 6 Absatz 1g von 12 bis 18 Uhr während 4 Stunden gestatten.

³ Die Gemeinde kann speziell auf den Tourismus ausgerichteten Verkaufsgeschäften, wie Geschäften, die Uhren, Bijouterie, Broderie, Bücher, Souvenirs oder Sportartikel anbieten, in Zeiten erheblichen Fremdenverkehrs gestatten, von 8 bis 20 Uhr offen zuhalten.

⁴ Die Gemeinde kann gestatten, die Verkaufsgeschäfte an zwei Sonntagen im Jahr offenzuhalten, wobei ein Sonntag auf den Monat Dezember fallen muss.

§ 15 Besondere Schliessungszeiten

¹ Die Gemeinde kann zwei Abendverkäufe pro Woche bis spätestens 21 Uhr bewilligen, nicht aber am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages.

² Sie kann speziell auf den Tourismus ausgerichteten Verkaufsgeschäften, wie Geschäften, die Uhren, Bijouterie, Broderie, Bücher, Souvenirs oder Sportartikel anbieten, in Zeiten erheblichen Fremdenverkehrs gestatten, bis 22.30 Uhr offenzuhalten.

41. Sozialhilfegesetz (SRL Nr. 892)

Das Sozialhilfegesetz vom 24. Oktober 1989 wird wie folgt geändert:

§ 15 Gemeinderat und Bürgerrat

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Sozialhilfe, die der Einwohnergemeinde übertragen ist. Besteht eine Bürgergemeinde mit einer eigenen Behördenorganisation, entscheidet der Bürgerrat. Gemeinde- oder Bürgerrat können die Befugnis zum Entscheid ganz oder teilweise an das Sozialamt oder an Dritte delegieren.

² Der Gemeinderat entscheidet über Ansprüche auf Inkassohilfe im Sinn von § 44. Er kann die Befugnis zum Entscheid ganz oder teilweise an das Sozialamt oder an Dritte delegieren.

§ 16 Absätze 1 und 3

¹ Jede Einwohnergemeinde führt ein Sozialamt.

³ Die Einwohnergemeinde kann die Erfüllung von Aufgaben des Sozialamtes einem Gemeindeverband oder Dritten übertragen.

§ 70 Absatz 1

¹ Wer gewerbsmäßig nicht mehr als drei Betagten über 65 Jahren, Behinderten oder Betreuungsbedürftigen Unterkunft, Betreuung und Pflege gewährt, bedarf der Be-willigung der Gemeinde, in der er diese Tätigkeit ausübt, und untersteht ihrer Aufsicht.

42. Einführungsgesetz zum Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete vom 6. Oktober 1995 (SRL Nr. 901)

Das Einführungsgesetz vom 29. Juni 1998 zum Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete vom 6. Oktober 1995 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2

² Steuererleichterungen können nur im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der das Vorhaben ausgeführt wird, gewährt werden.

§ 5 Absatz 2

² Die zuständige Dienststelle unterbreitet das Gesuch dem Finanzdepartement zur Vernehmlassung und holt bei Gesuchen um Gewährung von Steuererleichterungen die Stellungnahme der Gemeinde ein, in der das Vorhaben ausgeführt wird.

43. Kantonales Landwirtschaftsgesetz (SRL Nr. 902)

Das Kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 12. September 1995 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 4 (neu)

⁴ Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

§ 57 Unterabsatz c

Zuständige Behörden im Sinn des Artikels 90 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) sind

c. die Gemeinde für die Anmerkung im Grundbuch nach Artikel 86 BGBB.

§ 59 Unterabsatz b

Zuständige Behörden im Sinn des Artikels 53 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht sind

b. die Gemeinde als einspracheberechtigte Behörde.

44. Kantonales Waldgesetz (SRL Nr. 945)

Das Kantonale Waldgesetz vom 1. Februar 1999 wird wie folgt geändert:

§ 2a Absatz 2 (neu)

² Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

§ 6 Absatz 2

² Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 hat die Gemeinde bei der zuständigen Dienststelle Waldfeststellungen in jenen Bereichen zu beantragen, in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen.

45. Gewerbepolizeigesetz (SRL Nr. 955)

Das Gewerbepolizeigesetz vom 23. Januar 1995 wird wie folgt geändert:

§ 26 Absatz 2

² Die Bewilligung für ein Spiellokal wird nach Anhören der Gemeinde für genau umschriebene Räumlichkeiten und für längstens vier Jahre erteilt. Sie schliesst die Betriebsbewilligung für Geschicklichkeitsspielgeräte nicht ein.

46. Gastgewerbegegesetz (SRL Nr. 980)

Das Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbegegesetz) vom 15. September 1997 wird wie folgt geändert:

§ 24 Absatz 3

³ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin kann in Einzelfällen bis zur Sperrstunde bei der Polizei um eine Verlängerung der Öffnungszeit bis spätestens 4.00 Uhr nachsuchen. Die Polizei hat die Gemeinde über solche Verlängerungen periodisch zu informieren. Die Gemeinde kann die Polizei in begründeten Fällen mittels Entscheid beauftragen, Verlängerungsbewilligungen zu verweigern.

§ 25 Absatz 1

¹ Die Bewilligungsinstanz kann für gastgewerbliche Betriebe dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit (inkl. Freinächte) und für Einzelanlässe Ausnahmen von der Schliessungszeit (inkl. Freinächte) bewilligen, wenn die öffentliche Ordnung und die Nachtruhe nicht beeinträchtigt werden. In begründeten Fällen kann die Gemeinde die Aufhebung der Bewilligung verlangen.

§ 26 Absatz 2

² Die Gemeinde kann zwischen dem Schmutzigen Donnerstag und dem Güdismontag für die gastgewerblichen Betriebe gemäss Absatz 1 weitere Freinächte bewilligen.

§ 31 Absatz 2 (neu)

² Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die für das Gastgewerbewesen zuständige Stelle der Gemeinderat.

II.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 984

Gesetz

**über die Leihbibliotheken und über die
Bekämpfung der Schmutz- und Schunderzeugnisse**

Aufhebung vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. September 2006,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Leihbibliotheken und über die Bekämpfung der Schmutz- und Schunderzeugnisse vom 3. März 1942 wird aufgehoben.

II.

Die Aufhebung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: